



MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Der Personenbezug von Daten“

verfasst von / submitted by

Mag. Patrick Majcen

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 942

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung.....	5
2. Aufbau der Arbeit.....	8
3. Notwendigkeit einer klaren Trennlinie.....	8
4. Die Definition von personenbezogenen Daten nach der DSGVO.....	10
5. Information.....	12
5.1. Art der Information	13
5.2. Inhalt der Information	14
5.3. Format der Information.....	16
5.4. Informationsträger.....	16
5.5. Aussagegehalt einer Information	17
5.5.1. Kritik und Würdigung.....	18
6. Personenbezug.....	19
6.1. Allgemeines	19
6.2. Die Elementenlehre der Art-29-Datenschutzgruppe.....	21
6.2.1. Inhaltselement	22
6.2.2. Kontext.....	22
6.2.3. Kritik und Würdigung.....	24
6.3. Bezugsobjekt „natürliche Person“ und Gefährdungspotential.....	27
6.3.1. Kritik und Würdigung.....	27
6.4. Schutzzweck und Gefährdungspotential.....	28
6.4.1. Ampelstudie	30
6.4.2. Kritik und Würdigung.....	31

6.5. (intendierte) Verwendung	32
6.5.1. Kritik und Würdigung.....	36
7. Versuch eines Lösungsansatzes	38
7.1. Allgemeines	38
7.1.1. Leitlinien der Europäischen Kommission.....	38
7.1.2. Daten, Datensatz, Datenbestand, Dateisystem.....	40
7.2. Personenbezug	42
7.2.1. menschbezogene Inhalte	43
7.3. Zusammenfassung zum Personenbezug	49
7.4. Entfernen des Personenbezugs durch technisch-organisatorische Maßnahmen.....	49
8. Zusammenfassung.....	52
9. Literaturverzeichnis	53
10. Judikaturverzeichnis	55

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
aF	alte Fassung
Abs	Absatz
ABl	Amtsblatt
Art	Artikel
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
cm	Zentimeter
COM	Europäische Kommission
dh	das heisst
DE	Deutsch
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DS-RL	Datenschutz-Richtlinie
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EN	Englisch
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Evtl	eventuell
Fn	Fußnote
Hrsg	Herausgeber
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
iSd	im Sinne des/der
iSe	im Sinne eines/einer
KOM	Europäische Kommission
mE	meines Erachtens

mwN	mit weiteren Nachweisen
odgl	oder dergleichen
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
Sog	sogenannt
Vgl	vergleiche
VO	Verordnung
WP	working paper
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1. Einleitung

Erklärtes Ziel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)^{1,2}, welche am 25.5.2018 in Kraft getreten ist, war von Beginn an die Schaffung eines einheitlichen Datenschutzrahmens in der Europäischen Union.³ Trotz dieser Ambition wurde mit zahlreichen Öffnungsklauseln⁴, welche den Mitgliedstaaten einen wesentlichen normativen Gestaltungsspielraum erteilen, einer einheitlichen Anwendung durch Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten im Entstehungsprozess und schließlich der „Umsetzung“ der DSGVO ein Riegel vorgeschoben, weshalb man bei der DSGVO auch von einer „hinkenden“ Verordnung spricht.^{5,6}

Neben den Unschärfen durch die Öffnungsklauseln wurde auch beim sachlichen Anwendungsbereich eine eklatante Unsicherheit, welche bereits in der Datenschutz-Richtlinie (DS-RL)⁷ bestand, in die DSGVO im Wesentlichen übernommen. Es herrscht nämlich seit jeher Streit darüber, wie weit der Begriff „personenbezogene Daten“ zu fassen ist.⁸

Der Streit beschränkte sich bis jetzt fast ausschließlich auf die Frage der Identifizierbarkeit einer natürlichen Person. Fraglich war und ist in diesem Zusammenhang vor allem, welches Wissen bei der Beurteilung miteinbezogen werden

-
- 1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, idF L 2018/127, 2.
 - 2 Soweit nicht anders bezeichnet, beziehen sich alle in Folge angeführten Art und ErwGr auf die DSGVO.
 - 3 Vgl ErwGr 10 ff; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt - Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert, KOM (2012) 9 endg., < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52012DC0009>> (13.08.2019).
 - 4 Im Entwurf zur DSGVO waren es zunächst nur drei Öffnungsklauseln und in der nun geltenden Fassung sind es 71.
 - 5 Siehe zu den Öffnungsklauseln im Überblick *Schantz*, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841 (1842); zu den Öffnungsklauseln im Detail *Kühling/Martini/Heberlein/Kühl/Nink/Weinzierl/Wenzel*, Die DSGVO und das nationale Recht – erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf (2016).
 - 6 *Schrems*, Die DSGVO als Produkt von Lobbyismus und Tauschhandel, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 34.
 - 7 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, idF L 2003/284, 1.
 - 8 *Bergauer*, indirekt personenbezogene Daten – datenschutzrechtliche Kuriosa, Datenschutzrecht.Jahrbuch (2011) 55; *Brink/Eckhard*, Wann ist ein Datum ein personenbezogenes Datum? – Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, ZD 2015, 205.
-

muss. Die Meinungen dazu gehen weit auseinander und es haben sich dazu zwei Perspektiven gebildet, nämlich die relative und die absolute Sichtweise, je nachdem ob nur das Wissen des vermeintlich Verantwortlichen, oder das gesamte Weltwissen dabei berücksichtigt werden soll.⁹ Auch das Urteil des EuGH in der Rechtsache Breyer gegen die Bundesrepublik Deutschland,^{10,11} in welchem über den Personenbezug von dynamischen IP-Adressen geurteilt wurde, brachte kein Ende des Streits.¹²

Erst langsam wird klar, dass die Abgrenzung von personenbezogenen zu nicht-personenbezogenen Daten anhand der Frage ihrer Identifizierbarkeit zu kurz greift. Nachdem es in der zunehmend vernetzten Welt immer einfacher möglich ist eine Person zu identifizieren, selbst bei relativer Sichtweise, muss, um dem Datenschutz nicht seinen Anwendungsbereich zu verwässern, früher angesetzt werden.¹³

Die Art-29-Datenschutzgruppe¹⁴ hat dies bereits 2007 zum Anlass genommen, eine Stellungnahme zum Begriff der personenbezogenen Daten zu publizieren,¹⁵ da sie die unterschiedlichen Praxen bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs erkannt hat.¹⁶

Bevor nämlich auf die Frage der Identifizierbarkeit einzugehen ist, muss davor grundsätzlich beurteilt werden, ob es sich bei dem Datum um ein solches handelt, welches sich auf eine Person bezieht, oder, wie die Art 29-Datenschutzgruppe umschreibt, auf „Gegenstände, Ereignisse oder Prozesse“.¹⁷

Überall wird bereits von kommenden Anwendungen wie zB Künstlicher Intelligenz, Autonomen Fahren oder riesigen Open Source-Plattformen gesprochen, ohne sich jedoch mit diesem Grundproblem auseinander zu setzen. So zuletzt auch bspw in der Deklaration von 25 EU-Mitgliedstaaten über eine Zusammenarbeit zu einer intelligenten und

9 Vgl *Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz. DS-GVO/BDSG. Kommentar Art 4 Rz 17 ff (2018).

10 EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer/Bundesrepublik Deutschland).

11 Überblick zu den Sichtweisen *Eckhardt*, EuGH: Dynamische IP-Adressen und die Grundsatzfrage zum Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, ZIIR 2017/1.

12 Vgl *Jahnel*, EuGH: Dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten, jusIT 2016/6, 252; *Kotschy*, Replik zu den Anmerkungen von Dietmar Jahnel zu den Auswirkungen der Vorabentscheidung des EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer) auf den Begriff der „personenbezogenen Daten nach § 4 Z 1 DSGVO 2000, jusIT 2017/1, 27.

13 Vgl *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (19).

14 Die Art-29-Datenschutzgruppe wurde am 25.5.2018 vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) abgelöst.

15 *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2007/wp136_de.pdf> (13.08.2019).

16 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 3 f.

17 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10 f.

nachhaltigen digitalen Zukunft für die europäische Landwirtschaft und ländliche Gebiete.¹⁸

Ziel dieser Master-Thesis soll somit sein, den europarechtlichen Begriff der personenbezogenen Daten nach Art 4 Z 1 zu untersuchen und dabei eine einheitliche und autonome Auslegung des europäischen Rechts den Begriff personenbezogene Daten von nicht-personenbezogenen Daten anhand des Personenbezugs abzugrenzen.

Nicht-Ziel dieser Master-Thesis soll eine Beteiligung am Streit darüber sein, wann eine natürliche Person identifizierbar ist oder nicht.

18 Declaration – A smart and sustainable digital future for European agriculture and rural areas, <<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-member-states-join-forces-digitalisation-european-agriculture-and-rural-areas>> (10.08.2019).

2. Aufbau der Arbeit

Diese Master-Arbeit soll einen dogmatischen Ansatz zur Unterscheidung von Daten mit Personenbezug von Daten ohne Personenbezug entwickeln.

Zunächst soll kurz dargestellt werden, warum es einer klaren Trennlinie bedarf. Anschließend sollen die Definitionen nach der DS-RL und der DSGVO verglichen werden, um zu evaluieren, ob die bisherigen Ansätze in der Literatur zum Personenbezug weitergeführt werden können.

Danach wird näher auf das erste Begriffsmerkmal der Information eingegangen, ihren Inhalt und ihre Reichweite. Da der Begriff im Wesentlichen von der DSGVO und der Rechtsprechung deutlich umschrieben wird, auch wenn er teilweise von der Literatur bereits zur Abgrenzung von Sachinformationen herangezogen wird, soll eine umfängliche Darstellung erfolgen.

Eine Darstellung von Ansätzen für Anknüpfungspunkte des Personenbezugs soll folgen, wobei immer am Ende eine Würdigung des Ansatzes erfolgt.

Schließlich soll, aufbauend auf den Ergebnissen der dargestellten Ansätze, ein Lösungsvorschlag für die Frage des Personenbezugs gegeben werden.

3. Notwendigkeit einer klaren Trennlinie

Ziel des digitalen Binnenmarktes der EU ist es die Hindernisse abzubauen und mehr Möglichkeiten zu eröffnen, über die EU-Binnengrenzen hinweg Geschäftsmöglichkeiten legal, sicher und zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen wahrzunehmen.¹⁹ Ein Teil zur Zielerreichung ist der Aufbau eines europäischen Datenraumes.²⁰

Die DSGVO dient, wie schon die DS-RL²¹ davor,

- dem Abbau von Unterschieden im Schutzniveau durch
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für

19 Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015)192 final, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52015DC0192>> (13.08.2019).

20 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums“, COM(2018) 232 final, <<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-232-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>> (13.08.2019).

21 ErwGr 7 ff RL 95/46/EG.

- den freien Fluss personenbezogener Daten.

Vor allem der freie Fluss personenbezogener Daten wird bei den Diskussionen über den Datenschutz oft vernachlässigt und muss jedoch gleichermaßen berücksichtigt werden, da dies dem Telos der DSGVO entspricht.²² Die DSGVO möchte neben dem Schutz der personenbezogenen Daten auch den freien Datenverkehr innerhalb des Binnenmarkts sicherstellen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten soll demnach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und mit anderen Grundrechten abgewogen werden.²³ Damit ist die Rechtmäßigkeitsprüfung nach Art 6 DSGVO gemeint, insbesondere die berechtigten Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f) sowie Abs 4.

Der freie Fluss von Daten kann jedoch nicht lediglich anhand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der DSGVO stattfinden. Vielmehr muss man bereits davor personenbezogene Daten von nicht-personenbezogenen Daten abgrenzen, nämlich durch ihren Personenbezug. Würde man nämlich erst bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art 6 ansetzen, wären alle Daten schon der DSGVO zugeordnet, was insgesamt nicht vom europäischen Normengeber gewollt ist. Vielmehr möchte er von vornherein den freien Fluss nicht-personenbezogener Daten ermöglichen, womit der Personenbezug ausschlaggebender Punkt für die Abgrenzung von personenbezogenen Daten zu nicht-personenbezogenen Daten ist.

Die Europäische Union möchte das Potential eines digitalen Binnenmarktes voll ausschöpfen und neben dem freien Fluss personenbezogener Daten auch den freien Fluss von nicht-personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen sicherstellen. In diesem Sinn trat auch die Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union am 28.5.2019 in Kraft,²⁴ welche einen ersten Anstoß in diese Richtung geben soll.²⁵

Mit der Verordnung

- sollen Datenlokalisierungsaufgaben der Mitgliedstaaten unterbunden werden,
- werden Anreize geschaffen Verhaltensregeln zur Selbstregulierung zu etablieren und

22 Vgl. Hofmann/Johannes, DS-GVO: Anleitung zur autonomen Auslegung des Personenbezugs, ZD, 2012, 221 (223).

23 ErwGr 4.

24 Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, Abl L 303/59.

25 Eingehend dazu Staudegger, Die VO (EU) 2018/1807: Ein Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, jusIT 2019/2.

- soll das Modell der Anbieterabhängigkeit beseitigt werden.²⁶

Anwendungsbereich dieser Verordnung sind nicht-personenbezogene Daten. In der Verordnung ist jedoch keine selbstständige Definition zu finden, sondern grenzt ihren Anwendungsbereich bloß negativ zur DSGVO ab. So lautet ihr Art 2 Abs 1 „Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung elektronischer Daten, die keine personenbezogenen Daten sind, [...]“.

Der Personenbezug von Daten ist das Einfallstor zur DSGVO und könnte nicht strittiger ausfallen. In Anbetracht ebengenannter politischer Intentionen und Regelwerken ist somit eine klare Trennlinie zwischen personenbezogenen Daten und nicht-personenbezogenen Daten mehr denn je notwendig.

Neben den eingangs erwähnten Beispielen ist nämlich insgesamt die Datenwirtschaft von der Unsicherheit geprägt, welches Regelwerk nun anzuwenden ist, was in der Praxis dazu führt, dass man eher mehr Daten der DSGVO unterliegend behandelt als weniger. Die Unsicherheit beim Personenbezug als Eingangsschwelle führte bzw führt iZm Geodaten in der Literatur zu unterschiedlichsten Lösungsansätzen, auf welche nachfolgend näher eingegangen wird, wobei sich die Unsicherheit auf sämtliche IKT-Sektoren, wie den gesamten Internet-of-Things-Bereich, die machine-to-machine Kommunikation oder etwa Big Data bezieht. Es ist daher notwendig von Grund auf klare Trennlinien zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten anhand des Personenbezugs einzuziehen.

4. Die Definition von personenbezogenen Daten nach der DSGVO

Die Begriffsbestimmung in Art 4 Z 1 und der ErwGr 26 stellen, wie schon unter der DS-RL, die einzigen direkten Anknüpfungspunkte für die Definition von personenbezogenen Daten dar.

Personenbezogene Daten sind nach Art 4 Z 1 als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“*

26 ErwGr 1 f VO (EU) 2018/1807.

definiert.

Der ErwGr 26 spezifiziert wie gesagt als einziger Erwägungsgrund diese Begriffsdefinition:

„Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

Der Begriff der personenbezogenen Daten nach der DSGVO ist gegenüber dem der DS-RL erweitert und klargestellt worden,²⁷ was jedoch bei genauerem Hinsehen lediglich den Zusammenhang mit der Pseudonymisierung und Anonymisierung betrifft. Der Kern des Begriffs ist inhaltlich unverändert und bringt keine Klarstellung zur DS-RL.

Die unterschiedlichen Wortfolgen der DSGVO zur DS-RL, welche zum einen von „bestimmt“ bzw. „bestimmbar“ und nun von „identifiziert“ bzw. „identifizierbar“ sprechen und zum anderen von „alle Informationen über eine [...] natürliche Person“ und nun von „alle Informationen, die sich auf [...] natürliche Person [...] beziehen“ sind bloß redaktioneller Natur.²⁸ Beim Vergleich der englischen Sprachfassungen zur DS-RL und DSGVO, welche immer schon den Begriff der personenbezogenen Daten als „any information relating to an identified or identifiable natural person“ bestimmt haben, wird dies klar. Außerdem wurden vom EuGH diese Begriffe seit jeher synonym verwendet.²⁹

27 Klabunde in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar (2017), Art 4 Rz 5 ff.

28 Krügel, Das personenbezogene Datum nach der DS-GVO, ZD 2017, 455; Im Wesentlichen auch Bergauer, Personenbezogene Daten in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 43 f.

29 EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer/Bundesrepublik Deutschland), Rz 40.

Da die DSGVO inhaltlich somit weitgehend den Begriff der personenbezogenen Daten der DS-RL übernommen hat, können die Ausführungen der Literatur und Judikatur zur DS-RL grundsätzlich weitergeführt werden.

Dem Begriff der personenbezogenen Daten wohnen drei Begriffsmerkmale inne:

- Information
- Personenbezug
- Identifizierbarkeit

Damit ein personenbezogenes Datum iSd Art 4 Z 1 vorliegt, müssen alle Begriffsmerkmale kumulativ vorliegen.

Der Begriff Information verursacht bislang wenig Diskussion. Wie eingangs angemerkt, gibt es bei den Merkmalen Personenbezug und Identifizierung bzw Identifizierbarkeit die meisten Kontroversen. Die beiden Begriffe sind wie folgt auseinanderzuhalten. Beim Personenbezug ist einerseits das Verhältnis zwischen einer Information und ihrer direkten oder indirekten Beziehung zu einer natürlichen Person an sich zu prüfen. Bei der Identifizierung bzw Identifizierbarkeit andererseits befindet man sich schon einen Prüfschritt weiter und es wird auf die Fragestellung eingegangen, welche Mittel zur Identifizierung einer konkreten Person heranzuziehen sind.³⁰

5. Information

Die Begriffe Daten und Informationen³¹ werden in der DSGVO synonym verwendet. Zwar wird dies aus informationstechnischer Sicht als unpräzise angesehen, jedoch ist eine Unterscheidung dadurch, dass sich diese Begriffe in der DSGVO selbst immer gegenseitig umschreiben bloß akademischer Natur.³² Hinsichtlich des Umfangs des Begriffs Information (oder Daten) wurden in der DSGVO gegenüber der DS-RL keine Änderungen vorgenommen, womit festzuhalten ist, dass nach der DSGVO weiterhin *alle* Informationen über eine natürliche Person geschützt sind. Klarstellend sei angemerkt, dass auch, wenn die DSGVO von Daten spricht, bereits ein einzelnes Datum vom Schutz erfasst ist.³³

Eine konkrete Semantik, also inhaltliche Bedeutung, oder Sigmatik, die Hinweisfunktion auf die benannte Person, wird nicht gefordert. Sobald aber eine bestimmte Semantik oder

30 *Haase*, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs (2015) 261.

31 Eingehend zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten siehe *Haase*, Personenbezug, 120.

32 Vgl *Bergauer* in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 43 f.

33 *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/12.

Sigmatik gegeben ist,³⁴ ist ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb ab diesem Zeitpunkt von einer Information gesprochen werden kann.³⁵

Das bedeutet aber, dass der Begriff der Information selbst zunächst einmal allumfassend sein muss, weil sogar ein einziges Zeichen im entsprechenden Kontext eine oder mehrere Aussagen über eine natürliche Person enthalten kann.³⁶ So ist zB ein einzelnes X in einem Fragebogen als Information zu werten, da bereits damit ein Risiko für die Rechte und Freiheiten für die natürliche Person verbunden sein kann.

Die Art-29-Datenschutzgruppe unterteilt Informationen in ihrer Stellungnahme zum Begriff personenbezogene Daten nach

- Art,
- Inhalt und
- Format.³⁷

5.1. Art der Information

Bei der *Art* der Information kann man objektive und subjektive Informationen unterscheiden. Nach Ansicht der Art-29-Datenschutzgruppe sind objektive Informationen zB die Informationen über Substanzen im Blut,³⁸ also jene welche eine Tatsache ausdrücken bzw überprüfbar sind. Genauso wären die Informationen „A ist in Wien gemeldet“, oder „B wurde wegen Untreue verurteilt“ Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen und objektive Informationen darstellen, die nachprüfbar sind.

In die Kategorie der subjektiven Informationen sind demnach jene einzuordnen, welche einer Nachprüfung bzw einem Gegenbeweis nicht zugänglich sind, weil sie bspw Werturteile und Meinungen beinhalten. Da Werturteile und Meinungen über Personen oftmals mit weitreichenden Folgen verbunden sein können, wie dies zB bei Negativkampagnen der Fall sein wird, ist ihr Schutz umso wichtiger. Auch all jene Informationen, welche eine Person in ihrer Person und ihrem Verhalten näher beschreiben sind damit umfasst, womit insbesondere Profile und Scorings und demnach Beurteilungen³⁹ unter diese Art der Information einzuordnen sind.

34 *Dammann* in Simitis (Hrsg), Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar⁸, § 3 Rz 6 (2014).

35 Vgl *Haase*, Personenbezug, 160.

36 Vgl *Bergauer*, Das materielle Computerstrafrecht (2016) 61.

37 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 7 f.

38 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 7.

39 *Klabunde* in Ehmann/Selmayr Art 4 Rz 6.

Gleichermaßen verhält es sich allgemein bei Wahrscheinlichkeitsaussagen und statistischen Werten.⁴⁰ Auch wenn sie einen hohen Wahrscheinlichkeits-, Wirkungs- und Überzeugungsgrad aufweisen, sind es keine absoluten Werte, auch wenn ihr objektive Informationen zu Grunde liegen, wie dies bspw bei einer Prognose⁴¹ zu den zukünftigen Krebsraten der Fall ist.

Ob diese Information, objektiv wie subjektiv, schließlich wahr oder falsch ist, ist unwesentlich,⁴² weshalb ihr Wahrheitsgrad auch nicht untersucht werden muss, um als personenbezogenes Datum zu gelten,⁴³ was durch nähere Sicht der Betroffenen-Rechte und vor allem dem Recht auf Berichtigung nach Art 16 durch die DSGVO deutlich zum Vorschein kommt. Dass genau diese Art der Information diejenigen darstellen, welche gerade dem Schutz der DSGVO unterliegen sollen, ist ohne jeden Zweifel, da all diese Informationen oftmals ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person in sich bergen, um noch einmal auf das Beispiel der Negativkampagnen zu verweisen.

5.2. Inhalt der Information

Betreffend den *Inhalt* ist jedwede Information relevant, sei es aus dem Privat- und Familienleben, als auch Informationen über alle Aktivitäten einer Person, somit auch dem Berufsleben oder ihrem sozialen oder ökonomischen Verhalten.⁴⁴ Geschützt werden in diesem Zusammenhang körperliche Merkmale, geistige Zustände, Verbindungen und Beziehungen sowie Aktivitäten jeder Art. Dementsprechend sind auch Namen und als Namensersatz dienende Kennzeichen als Informationen erfasst, das heißt Informationen die ausschließlich der Identifizierung einer Person dienen (zB Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen, IP-Adressen, Decknamen/Pseudonyme, Künstlername, Aktenzeichen, Benutzername, Bankkennzeichen, Sozialversicherungsnummern oder biometrische Daten).⁴⁵

Diese weite Auslegung war vom Beginn des europäischen Datenschutzrechts an beabsichtigt. Bereits der Europarat hat den ersten völkerrechtlich verbindlichen Datenschutz, der auf dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der

40 *Haase*, Personenbezug, 163 f.

41 *Haase*, Personenbezug, 167.

42 *Bergauer* in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 50.

43 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 7.

44 Selbst wenn Datenverarbeitungen „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ aus dem sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO ausgenommen werden, ändert das nichts an ihrer Einstufung unter dem Begriff „personenbezogene Daten“.

45 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 10.

automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten fußt,^{46,47} ohne Einschränkung definiert.⁴⁸ Der EGMR folgte diesem Verständnis, wenn es darum ging den Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK auszulegen,⁴⁹ indem er den *“inneren Zirkel“* des Privat- und Familienlebens, wie bspw in der Rechtssache Niemetz gegen Deutschland, immer weiter aufbrach und klarstellte, dass eine Trennung des Privat- und Familienlebens vom Berufsleben nicht möglich ist, da beide Beziehungen auf sozialen Kontakten basieren.^{50,51} Das europäische Datenschutzrecht beginnend mit der DS-RL führte die weite Auslegung fort⁵² und wurde schließlich durch die EU-Grundrechtscharta⁵³ und der Rechtsprechung des EuGH erweitert und mehrfach abgesichert.⁵⁴

Vereinzelt wird hinsichtlich des Inhalts einer Information vertreten, dass diese eine bestimmte Höhe eines Informationsgehaltes aufweisen muss. Demnach wären vor allem negative Informationen *„deren Informationsgehalt gegen Null“* geht keine Informationen nach der DSGVO, wonach zB „A ist kein Weltrekordler“ aus dem Datenschutz auszunehmen wäre.⁵⁵ Eine andere Meinung geht dahingehend noch weiter und möchte diesen Ansatz auch für positive Aussagen anwenden.⁵⁶ Diese Ansichten stoßen jedoch auf Kritik, da sie sich nicht mit einem konsequenten Datenschutz vereinbaren lassen.⁵⁷ Dieser Meinung stimmte ich zu, vor allem deshalb, weil damit wieder eine unklare Grenze in den

46 Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.1.1981, 108, < <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680078b38>> (13.08.2019).

47 Eingehend zur Entstehungsgeschichte, *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat*, Handbuch zum europäischen Datenschutz, 13 ff, <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwi6pN3N09_dAhVNCewKHf_vAzwQFjABegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.echr.coe.int%2FDocuments%2FHandbook_data_protection_DEU.pdf&usg=AOvVaw0FLkiYZeen0Gs_j8bG1Cbn> (13.08.2019).

48 So definiert Art 2 lit a) des Übereinkommens personenbezogene Daten als „[...] any information relating to an identified or identifiable individual (‘‘data subject’’) [...],“ also „[...] jede Information über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person (‘‘Betroffener’’) [...]“.

49 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms as amended by Protocols No. 11 and No. 14 on 4th September 1959, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (13.08.2019), Art 8: *„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“*

50 Hier va EGMR 16.12.1992, 13710/88 (Niemetz gg Deutschland) <http://www.menschenrechte.ac.at/orig/93_1/Niemetz.pdf> Rz 29.

51 Eingehend zur Gewährleistungsbereich *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar Art 8 Rz 7 ff (2017).

52 ErwGr 11 RL 95/46/EG.

53 CHARTA der Grundrechte der Europäischen Union 2000/C 326/02, Abl C 326/391.

54 Hier va EuGH 6.11.2003, C-101/01 (Lindqvist).

55 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 13.

56 *Haase*, Personenbezug, 164.

57 *Simitis* in Simitis § 1 Rz 58.

Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eingezogen werden würde. Außerdem bewegt man sich damit über den Wortlaut der DSGVO und ständiger Rechtsprechung hinweg.

5.3. Format der Information

Hinsichtlich des Formats macht es auch keinen Unterschied, ob alphabetische, numerische, (foto)-graphische, akustische oder in einer sonstigen Weise gegebenen Informationen vorliegen.⁵⁸ Als einzige Voraussetzung legt Art 2 in seinem sachlichen Anwendungsbereich fest, dass es sich um ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, oder um die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁵⁹ Somit sind auch bloß mündlich erhobene Daten in einem Gespräch, oder einer Befragung erfasst, wenn die Absicht besteht, diese danach in einem Dateisystem zu speichern.⁶⁰

5.4. Informationsträger

Informationen sind geistiger Natur und von physischen Gegenständen zu unterscheiden.⁶¹ Informationen entspringen aus Informationsträgern. So werden aus physikalischen Informationsträgern wie Fotos, Büchern, Zeitschriften, Landkarten, Maschinen odgl Informationen gewonnen. Genauso verhält es sich bei biologischen Informationsträgern, wie bspw Blut, Gewebe oder DNA, bzw deren Proben, aus welchen Informationen gewonnen werden. Spuren, welche irgendwo hinterlassen wurden (Fingerabdrücke, Reifenspuren, sonst hinterlassenes Körpermaterial) sind ebenso Informationsträger.

Informationen werden erst dann „geboren“, wenn aus Informationsträgern Informationen, zB in Form von Proben, extrahiert werden und zwar dann, wenn es in der Form nach Art 2 Abs 1 erfolgt. Eine Information kann ursprünglich nicht ohne ihren Träger existieren, umgekehrt natürlich schon, wie bspw eine formatierte Festplatte, eine Maschine in ihrer Werkseinstellung oder ein unbeschriebenes Blatt. Biologische Informationsträger ohne Information sind unbrauchbar.

Die Aufspaltung von Informationsträger und Information ist deshalb von Relevanz, da es Meinungen gibt, welche bereits den Informationsträger in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts fallen lassen wollen. So argumentiert *Haase*, dass Informationsträgern

58 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 7 f.

59 Art 2 Abs 1.

60 *Bergauer* in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 46 f.

61 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 5.

das gleiche Gefährdungspotential für eine natürliche Person innewohnt, wie den Informationen selbst und da die Information unselbstständiger Bestandteil des Informationsträgers ist, der Informationsträger ihr rechtliches Schicksal teilen muss, nämlich jenes der DSGVO.⁶² Obwohl *Dammann* grundsätzlich ebenso davon ausgeht, dass Informationen und Informationsträger unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen folgen sollen, lässt er eine Probe bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu Informationen werden und damit, Personenbezug vorausgesetzt, zu personenbezogenen Daten.⁶³ Dem gegenüber hält es die Art-29-Datenschutzgruppe anhand des Beispiels der Proben von menschlichem Gewebe fest, dass diese als Quelle von biometrischen Daten dienen können, aber selbst keine Daten iSd DSGVO⁶⁴ darstellen. Dementsprechend sind auch Fingerabdruckmuster biometrische Daten, aber nicht der Finger selbst.⁶⁵ Ebenso wird in Art 4 Z 13 hinsichtlich genetischer Daten und im ErwGr 34⁶⁶ dezidiert genannt, dass genetische Daten aus biologischen Proben gewonnen werden, was im Umkehrschluss jedoch bedeuten muss, dass diese Proben selbst als Informationsträger keine Informationen iSd DSGVO darstellen.

5.5. Aussagegehalt einer Information

In der deutschen Literatur⁶⁷ wird nicht einhellig jede Information als solche iSd DSGVO und davor der DSRL betrachtet. So wurde bereits bei dem Terminus Information⁶⁸ versucht eine Grenze zu nicht-personenbezogenen Daten einzuziehen, indem nur Informationen als solche iSd DSGVO vorliegen sollten, wenn sie einen Aussagegehalt über eine Person beinhalten.⁶⁹ In den Ausführungen zu diesem Ansatz wird für das

62 *Haase*, Personenbezug, 169.

63 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 5.

64 Zur besseren Lesbarkeit wird in Folge die DSGVO genannt, auch wenn sich die damaligen Ausführungen auf die DS-RL beziehen.

65 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10.

66 „Genetische Daten sollten als personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person definiert werden, die aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person, insbesondere durch eine Chromosomen, Desoxyribonukleinsäure (DNS)- oder Ribonukleinsäure (RNS)-Analyse oder der Analyse eines anderen Elements, durch die gleichwertige Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.“

67 Näher dazu *Forgó/Krügel/Reiners*, Forschungs- und Entwicklungsauftrag zum Thema Geoinformation und Datenschutz (GEODAT) (2008) 11 <https://iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Geodaten_Datenschutz_Gutachten.pdf> (13.08.2019).

68 In Deutschland wurden personenbezogene Daten nach § 3 Abs 1 Bundesdatenschutzgesetz aF als „[...] Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person [...]“ definiert. Information wird in der Literatur als Synonym für Einzelangabe verstanden.

69 Vgl *Forgó/Krügel*, Geodaten, 20 ff; *Haase*, Personenbezug, 171 ff; *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 457 ff.

Vorliegen einer Informationen in diesem Sinne immer eine Verbindung zu einer Person als Anknüpfungspunkt gefordert, um überhaupt als Information zu gelten. Somit wären keine Informationen, welche sich ausschließlich ohne Nennung einer oder mehrerer Personen auf eine Sache beziehen. Demnach wäre die Aussage „*Die 40-jährige Sekretärin der hannoverschen Niederlassung der XY-AG wohnt in der Hauptstraße 7*“ eine Information bzw Einzelangabe, jedoch die Aussage „*Das Haus in der Hauptstraße 7 in Hannover hat einen großen Garten*“ keine Information bzw Einzelangabe, da keine Person darin genannt wird.⁷⁰ Außerdem wäre nach diesem Ansatz ohne Nennung doch eine Information im hier vorgestellten Sinn gegeben, wenn diese Sachdaten gerade zum Zweck der Verknüpfung mit einer Person erhoben werden.⁷¹

Erst wenn man bei der Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass eine Information nach dieser Voraussetzung vorliegt, soll anschließend über den Personenbezug entschieden werden, also über das Begriffsmerkmal „beziehen“ bzw nach DS-RL-Definition „über“⁷², in welcher über das Gefährdungspotential einer solchen Information für eine natürliche Person geurteilt wird.

5.5.1. Kritik und Würdigung

Vermutlich wurde die Diskussion aufgrund der unterschiedlichen Definitionen geführt, da, wie schon in den Ausführungen zu diesem Ansatz deutlich gemacht, nach der vor der DSGVO geltenden deutschen Formulierung der Terminus „(Einzel)-Angabe“ eine aktive, von einer Person intendierte und vorgenommene Aussage über jemanden/etwas nahelegt.⁷³ Im Ergebnis schadet es jedoch nicht alle Informationen, sei es mit oder ohne Nennung einer natürlichen Person und unabhängig davon ob diese Informationen zum Zweck der Verknüpfung gesammelt werden, insgesamt zunächst zumindest als Informationen iSd DSGVO einzustufen. Auch wird in den Ausführungen zu den Erfordernissen einer Information selbst immer wieder der Bezug zur Person thematisiert.⁷⁴

Die Art-29-Datenschutzgruppe lässt in ihrer Stellungnahme zunächst auch jede Information als Information als solche iSd DSGVO gelten, wie bspw den Wert einer

70 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21; ihm folgend *Haase*, Personenbezug, 172 ff.

71 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

72 In Deutschland wurde unter dem Merkmal *über* die persönlichen und sachlichen Verhältnisse nach dortiger Definition bis zum Inkrafttreten der DSGVO verstanden.

73 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

74 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

Immobilie.⁷⁵ Da anschließend für die Prüfung der Beziehung anhand der Elementenlehre und damit einhergehend das Gefährdungspotential der Information miteinbezogen wird, ist somit zunächst die Qualifikation als Information nicht schädlich, mE sogar Voraussetzung.

6. Personenbezug

6.1. Allgemeines

Wird im ersten Schritt jede von einer natürlichen Person noch so weit entfernte Information als Information iSd DSGVO betrachtet, ist nun zu prüfen, ob eine entsprechende Beziehung zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann.

Beim Personenbezug geht es primär um den Umstand der direkten oder indirekten Beziehung des Inhalts einer Information zu einer Person an sich. Erforderlich ist somit, dass die vorliegende Information einen informationellen Bezug zu einem Menschen, also Menschbezug aufweist.⁷⁶ Ein begrenzendes Merkmal beim Bezug zu einer natürlichen Person als Information *über* eine Person ist jedoch notwendig, da ansonsten jeder sachbezogenen Information aufgrund der unendlichen Verknüpfungsmöglichkeiten zu Personen immer ein Personenbezug unterstellt werden könnte.⁷⁷

Um welchen Menschen es sich dabei handelt, ist zunächst nicht von Relevanz, sondern ist im letzten Schritt bei der Identifizierbarkeit zu prüfen. Ebenfalls eine Frage der Identifizierbarkeit ist auch, welche Mittel dabei zu berücksichtigen sind, also ob nur diejenigen des Verantwortlichen dabei maßgeblich sein sollen, oder im weitesten Sinne auch die eines beliebigen Dritten iSd Allerweltwissens.

Dass der Bezug einer Information von unterschiedlicher Nähe zu einer natürlichen Person sein kann, soll anhand folgender Beispiele illustriert werden.

„A hat eine schwere Krankheit“, „B ist 2,12 m groß“, „C hat drei Schwestern“, „D verfügt über ausgezeichnete Bonität“, „E ist homosexuell“ uvm. Ohne Zweifel wären diese Informationen für einige Personen interessant und in den richtigen bzw falschen Händen, wäre diese Information mit Risiken für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person verbunden. Bei diesen Informationen ist ein Personenbezug auch unstrittig gegeben, da sich diese Informationen direkt auf eine natürliche Person beziehen.

75 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10.

76 Vgl Bergauer in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung 47.

77 Dammann in Simitis § 3 Rz 58.

„Der Ferrari ist unter dem Kennzeichen RO 220 DD zugelassen und war in einen Unfall verwickelt“, „an der Koordinate XY steht ein Silo“, „die Blutprobe XYZ weist den HI-Virus auf“, „in der Herrengasse 6 befindet sich ein Penthouse mit einer Fläche von 200 m²“ uvm. Diese Informationen beziehen sich in erster Linie nicht auf eine natürliche Person. Jedoch wird schnell klar, dass über die dahinterstehenden Personen ebenso Aussagen getroffen werden können, da Informationen natürlichen Personen zugeordnet werden.

Während bei den ersten Beispielen der Personenbezug unmittelbar gegeben ist, stellt sich berechtigterweise die Frage, ob das bei den anderen Beispielen auch der Fall ist bzw sein soll, wo sich die Information in erster Linie nicht auf die natürliche Person bezieht.

Darin liegt die Gretchenfrage des Personenbezugs und insgesamt der Anwendbarkeit der DSGVO. Sind in einer Datenverarbeitung bloß Informationen über Sachen enthalten, bei denen eben nicht die Person inhaltlich benannt wird, können jedoch vom Benutzer der Sachdaten kraft Zusatzwissen oftmals viele Personen dennoch bestimmt werden. So schildert *Dammann* in seinem Beispiel über Grundstücke plakativ, dass Grundstücke neben der Beziehung zu ihrem Eigentümer auch zu vielen anderen Personen spezifische Verbindungen aufweisen können wie ua dem Gärtner, Bewohner, Besucher oder Kunden. Ebenso kann es bei Fahrzeugen, Möbeln, Kunstwerken oder anderen Sachen eine Kette von Sach-Personenbeziehungen geben. Sachen stehen typischerweise in multiplen und über die Zeit variablen Beziehungen zu mitunter vielen Personen und damit fehlt Sachdaten eine „*exklusive Zuordnung zu einer Person*“.⁷⁸

Deshalb würde damit die undifferenzierte Einbeziehung dieser Informationen in das Datenschutzrecht es selbst konturlos machen. Denn auch wenn man erst im letzten Prüfschritt der Information, nämlich bei ihrer Identifizierbarkeit, ansetzen würde, wäre durch die stetig steigenden einfachen Möglichkeiten der Datenverknüpfung die Anwendbarkeit DSGVO uferlos, was vor allem bei Geodaten der Fall wäre.⁷⁹

Der Personenbezug ist bei Geodaten nämlich von besonderer Relevanz. Geodaten weisen theoretisch nämlich immer einen Bezug zu einer oder mehreren Personen auf, je nachdem wie weit man den Bogen spannen möchte. Entweder wird direkt eine Person dabei erfasst, oder es handelt sich zumindest um Flächen, die im Eigentum einer Person stehen. Oftmals werden zusätzlich Objekte dabei abgelichtet, welche etwas über die Vermögensverhältnisse aussagen, oder es wird die Bodenbeschaffenheit dargestellt, was

78 *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 57.

79 Vgl *Forgó/Krügel*, Geodaten 19.

genauso über die wirtschaftlichen Verhältnisse im weiteren Sinne Aufschluss geben kann und sogar über das Arbeitsverhalten im Sinne von zB einer korrekten Bewirtschaftung im Rahmen der Bodenbearbeitung. Die Möglichkeiten, dass Geodaten irgendeinen Bezug zu einer Person aufweisen sind schlichtweg unzählig. Dementsprechend war und ist, vor allem in Deutschland, der Umgang mit Geodaten ein heftig diskutierter Bereich. Dies war bereits vor der Veröffentlichung der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff der personenbezogenen Daten der Fall⁸⁰ und hat sich danach aber auch nicht wesentlich geändert. Durch neuere Ansätze in diesem Bereich kann jedoch mE die Unterscheidung von personenbezogenen zu nicht-personenbezogenen Informationen anhand des Personenbezugs näher einem objektiven Ansatz zugeführt werden. Nachfolgend sollen somit einige Lösungsansätze dargestellt werden.

6.2. Die Elementenlehre der Art-29-Datenschutzgruppe

Zunächst sind die Auslegungen des Europäischen Datenschutzausschusses, vormals unter der DS-RL der Art-29-Datenschutzgruppe, als Auslegungsorgan bei Fragen zur DSGVO darzustellen. Bereits im Jahr 2005 hat sich die Art-29-Datenschutzgruppe in einem Arbeitspapier zu den Datenschutzfragen iZm der RFID-Technik zum Begriff der personenbezogenen Daten geäußert, wonach sich immer dann Informationen auf Personen beziehen, „[...]wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird.“⁸¹ Dieser Ansatz wird in ihrer Stellungnahme zum Begriff personenbezogene Daten weiter ausgeführt, welcher bei der Beurteilung, wann personenbezogene Daten vorliegen, helfen soll. Sie stuft Daten dann als Daten mit Personenbezug ein, wenn ein

- Inhaltselement
- Zweckelement oder
- Ergebniselement

in einer Information enthalten ist.⁸²

80 Zu den Ansätzen bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme der Art 29-Datenschutzgruppe im Überblick *Karg/Weichert, Datenschutz und Geoinformation* (2007), <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Geobusiness/datenschutzstudie-1-datenschutz-und-geoinformation.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (13.08.2019).

81 *Art-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier, Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik, WP 105,10107/05/DE, 9* <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2005/wp105_de.pdf> (10.08.2019).

82 *Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 11 ff.*

6.2.1. Inhaltselement

Weist eine Information ein Inhaltselement zu einer natürlichen Person auf, ist nach der Art-29-Datenschutzgruppe immer von Informationen über eine natürliche Person auszugehen. Sie nimmt ein Inhaltselement an, „[...] wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen [...]“.⁸³ Die Art-29-Datenschutzgruppe nennt bspw Personalakten, welche die Situation der Mitarbeiter in einem Unternehmen darstellen, die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen, welche sich eindeutig auf den Patienten beziehen, oder den RFID-Code auf dem Etikett, sowie den Strichcode im Personalausweis.⁸⁴

Diesen Daten, welchen ein Inhaltselement innewohnt, sind eindeutig Daten *über* die betreffende Person. Das Inhaltselement kennzeichnet Daten, die etwas über eine Person aussagen, wobei hier eine Berücksichtigung aller Begleitumstände zu erfolgen hat und zwar unabhängig vom Zweck aufseiten des Verantwortlichen, eines sonstigen Dritten oder den Auswirkungen auf die betroffene Person.⁸⁵ Um welchen Inhalt es sich dabei handelt, ist dabei, wie bereits unter 5.2. behandelt, ohne Relevanz.

6.2.2. Kontext

All jene Informationen, die kein Inhaltselement, also keine wie auch immer geartete Aussage über eine natürliche Person aufweisen, sind zunächst Informationen über Gegenstände, Prozesse oder Ereignisse.⁸⁶

Wie unter Punkt 5. dargestellt, werden zwar alle Informationen über eine Person geschützt, jedoch möchte die Art-29-Datenschutzgruppe nicht alle Daten, die in irgendeiner Weise einen Bezug zu einer Person aufweisen könnten, als Informationen über einen Person einstufen.⁸⁷ Sie nennt bspw den Wert einer Immobilie als Information über einen Gegenstand und meint, dass hier die Datenschutzbestimmungen *eindeutig* keine Anwendung finden, „[...] wenn die Information ausschließlich dazu verwendet wird, die Immobilienpreise in einem bestimmten Wohngebiet zu veranschaulichen.“⁸⁸ Sie sieht auch dort keine personenbezogenen Daten iSd DSGVO, wo Informationen Prozesse und Ereignisse betreffen, meint aber, dass *unter bestimmten Umständen* diese als

83 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 105, 9.

84 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10 f.

85 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 11.

86 Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10 f.

87 Grundsätzlich Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 5.

88 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10.

personenbezogen eingestuft werden könnten.⁸⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass Informationen über Gegenstände, Prozesse oder Ereignisse und den damit verbundenen Aussagen über Personen generell kein Schutz nach der DSGVO gewährt werden soll. Vielmehr stellt die Art 29-Datenschutzgruppe auf den Kontext der Verarbeitung einer Information über einen Gegenstand, einen Prozess oder eines Ereignisses ab und urteilt dann über ihren Personenbezug. Sie behilft sich für die Herstellung eines Kontextbezuges eines Zweckelements und Ergebniselements. Ist eines der beiden Elemente erfüllt, ist ihres Erachtens nach der Personenbezug gegeben.

6.2.2.1. Zweckelement

Das Zweckelement soll dann erfüllt sein, wenn eine Information mit dem Zweck verwendet wird bzw werden könnte, um eine natürliche Person zu beurteilen, sie in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung bzw ihr Verhalten zu beeinflussen. Wieder hat, wie beim Inhaltselement, ihrer Ansicht nach die Berücksichtigung aller Begleitumstände bei der Beurteilung über das Vorliegen des Personenbezugs zu erfolgen.⁹⁰

So stuft sie den Wert einer Immobilie nämlich dann als personenbezogen ein, wenn der Vermögenswert nicht bloß mehr zur Veranschaulichung der Immobilienpreise dienen soll, sondern zB zur Festsetzung der zu entrichtenden Steuern herangezogen wird.⁹¹

In einem Beispiel über eine Anrufliste über einen Telefonapparat in einem Firmenbüro erläutert die Art-29-Datenschutzgruppe, dass über die Informationen der Anrufliste verschiedene Beziehungen zu verschiedenen Personen hergestellt werden können. So enthält die Anrufliste Informationen über die anrufende Person, somit den Mitarbeiter, welchem der Anschluss zugewiesen ist. Sie enthält aber auch Informationen über die angerufenen Personen. Nachdem das Telefon bei Abwesenheit des Mitarbeiters von Dritten benutzt werden könnte, enthält die Liste auch potentiell Informationen über diese Dritten. Da damit neben der Abrechnung die Telefonliste für den Zweck der Kontrolle bzw Überwachung eingesetzt werden kann, unterstellt sie ihr personenbezogenen Charakter.⁹²

In ihrem Beispiel zum Kundendienst-Scheckheft für ein Fahrzeug führt sie aus, dass die Datenerfassung bezüglich Fahrzeugdaten, Tachostand, Kundendiensttermine, technische

89 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11.

90 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11 f.

91 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10.

92 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 13.

Probleme und Materialzustand durch den Automechaniker, auch in der Verbindung mit Zulassungskennzeichen und der Motornummer, erst dann Informationen über eine natürliche Person darstellen, wenn die Verbindung zwischen den Fahrzeugdaten und dem Eigentümer zB auf der Rechnung hergestellt wird.

6.2.2.2. Ergebniselement

Das Ergebniselement hingegen soll nach der Art-29-Datenschutzgruppe vorliegen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die Verwendung der Daten Auswirkungen auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person haben könnte. Dabei ist es unabhängig davon, ob diese Auswirkungen nachhaltig sind, sondern bloß, dass aufgrund dieser Verarbeitung eine Person anders behandelt werden könnte als ohne die Verarbeitung.⁹³ Anhand des Beispiels über die Standortüberwachung eines Taxiunternehmens erläutert sie zunächst, dass die Satellitenortung primär dazu diene, den Standort der verfügbaren Taxis in Echtzeit zu ermitteln, um den Kunden schnellstmöglich ein Taxi zu besorgen und um den Kraftstoffverbrauch zu senken.

Die Standortdaten der Taxis sind zunächst somit keine Information über eine natürliche Person. Nachdem mit den Daten jedoch auch ausgewertet werden könnte, ob der Taxilenker seine Pflichten entsprechend wahrnimmt, stuft sie die Informationen, welche das Satellitenortungssystem generiert als Informationen über eine natürliche Person ein, da die Verwendung der Informationen erhebliche Auswirkungen auf die Person haben kann.⁹⁴ Auch hier lässt sie die bloß potentielle Beeinträchtigung genügen, um Personenbezug herzustellen.

Die Art-29-Datenschutzgruppe verlangt im Ergebnis, und das hält sie am Ende ihrer Prüfschritte dezidiert fest, eine gesonderte Prüfung eines jeden Datenelements nach obigem Ansatz.⁹⁵

6.2.3. Kritik und Würdigung

Einzelmeinungen lehnen den Ansatz der Art-29-Stellungnahme mit der Einbeziehung des Kontextes kategorisch ab und prüfen die Personenbezogenheit lediglich im Rahmen der Identifizierbarkeit einer Information auf eine natürliche Person. Diese Ablehnung hat ihren Grund darin, dass nach diesem Ansatz dem Datenschutzrecht nach Beliebigkeit Daten entzogen werden könnten. Die Entscheidung des Verarbeiters der Daten, wonach

93 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 13.

94 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 13.

95 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 14.

für jedes Datenelement gesondert über deren Personenbezug zu urteilen sei, scheint der Kritikerin mit Willkür behaftet.⁹⁶ Ebenso wird kritisiert, dass die Vorgabe, wonach alle Umstände zu berücksichtigen seien, nicht möglich ist, da niemand alle Umstände kenne.⁹⁷ Jedoch wurde bereits vor Veröffentlichung der Elementenlehre überwiegend anerkannt und mit entsprechender Spruchpraxis unterlegt, dass es nicht alleine auf die Bestimmbarkeit ankommen darf, unabhängig davon, ob man einen absoluten oder relativen Ansatz verfolge.⁹⁸

Das Inhaltselement wird in der Literatur wenig kritisiert, zumal es hier auch keine besonderen Abgrenzungsschwierigkeiten von Daten mit oder ohne Personenbezug gibt. Schließlich ist hier eine direkte Beziehung der Information zur natürlichen Person gegeben, indem sie das Wesen und die Person charakterisieren bzw irgendeine Aussage über diese Person treffen lassen. Es liegen also Informationen vor, welche sich direkt auf eine Person beziehen, ja die natürliche Person an sich beschreiben, wie *Haase* umfassend versucht zu umschreiben als Informationen, welche „*Handlungen und Wesenszüge berühren, die deren Individualität und Identität (sog. „Ich-Bewusstsein“) zum Ausdruck berühren. Hierzu gehören insbesondere der Aufenthaltsort, Beziehungen zu anderen Menschen, Beziehungen zu Gegenständen, die Einzigartigkeit, die Erreichbarkeit eines Menschen, die Materie des Menschen an sich sowie seine persönlichen Repräsentanten.*“⁹⁹

Daten mit Inhaltselement sind nach der Art-29-Datenschutzgruppe ohne jede Einschränkung Daten über eine natürliche Person bzw Daten, welche sich auf eine natürliche Person beziehen. Hier wird aufgrund der Unmittelbarkeit des Personenbezugs auch kein Verarbeitungskontext gefordert, da ihnen üblicherweise bereits ein Gefährdungspotential für die natürliche Person innewohnt.

Da bei Informationen, welche sich nicht direkt auf eine natürliche Person beziehen ein Anknüpfungspunkt benötigt wird, nimmt die Art-29-Datenschutzgruppe den Kontext der Verarbeitung zur Hilfe. Der Kontext ist deshalb miteinzubeziehen, um ein auf die natürliche Person abgestelltes individuelles Schutzniveau zu gewährleisten.

Beim Zweckelement betrachtet die Art-29-Datenschutzgruppe ein Datum nicht per se als personenbezogen, sondern stellt auf den Kontext der Daten zur natürlichen Person ab und urteilt erst demnach, ob Personenbezug vorliegt. Dies führt beim Beispiel oben dazu, dass

96 *Pahlen-Brandt*, Datenschutz braucht scharfe Instrumente, DuD 2008, 35.

97 *Pahlen-Brandt*, Datenschutz braucht scharfe Instrumente, 36.

98 *Weichert*, Der Personenbezug von Geodaten, DuD 2007, 17.

99 *Haase*, Personenbezug, 242.

einmal der Wert der Immobilie keinen Personenbezug aufweist und ein anderes Mal schon.

Was bei der Beschreibung der Ansätze und der anschließenden Darstellung in den Beispielen auffällt ist, dass diese gewisse Unschärfen aufweisen. So wird beim Zweckelement im Ansatz beschrieben, dass sie bereits dann Personenbezug aufweisen, wenn die Sachdaten „*mit dem Zweck verwendet werden bzw. verwendet werden könnten*“ In den Beispielen hingegen wird jedoch auf die tatsächliche Verwendung der Sachdaten abgestellt, was zu spät ansetzen würde.¹⁰⁰

In ihrem Beispiel mit der Immobilie lässt sie Sachdaten erst dann zu personenbezogenen Daten werden, wenn die Immobilienpreise zur Festsetzung der Steuer herangezogen werden. In ihrem Beispiel zum Kundendienst-Scheckheft, werden die Sachdaten auch erst zu personenbezogenen Daten, wenn die Sachdaten auf der Rechnung den Bezug zum Eigentümer herstellen. Im Beispiel über die Anrufliste wird nicht klar dargestellt, ab wann diese als personenbezogene Daten gelten sollen, da auf „*in diesem Fall*“ abgestellt wird.¹⁰¹

Bei der Darstellung des Ergebniselements liegen personenbezogene Daten vor, „*wenn die Person aufgrund der Verarbeitung solcher Daten anders als andere Personen behandelt werden könnte.*“ Dementsprechend sind auch im Beispiel der Standortüberwachung die Ergebnisse der Satellitenauswertung als personenbezogen einzustufen, da das System erhebliche Auswirkungen auf diese Personen haben könnte.

Durch die Ausführungen der Art 29-Datenschutzgruppe wird somit insgesamt ein auf den ersten Blick scheinbar stimmiger Ansatz dargestellt, jedoch wird bei näherem Betrachten nicht klar, wann die Regeln der DSGVO nun ansetzen sollen. Ihre Beispiele, wo sie auf die tatsächliche Verwendung abstellt, werden zu Recht in der Literatur kritisiert und würden auch mE zu spät ansetzen.¹⁰² Würde man hingegen den Erläuterungen zu den Ansätzen folgen, wäre alleine durch das Gefährdungspotential ihrer möglichen Verwendung der Personenbezug gegeben.

In der Darstellung zum Zweckelement und Ergebniselement wird auch ersichtlich, dass sich der Kontext einer Verarbeitung zerteilen lässt. Während beim Zweckelement die Verwendungskomponente im Vordergrund steht, zielt beim Ergebniselement die Prüfung darauf ab, ob ein gewisser Erfolg möglich ist, nämlich ob damit Auswirkungen für die

100 Vgl *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

101 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 13.

102 Vgl *Haase*, Personenbezug, 243 f.

natürliche Person verbunden sein können. Die Art-29-Datenschutzgruppe vermischt die beiden Elemente jedoch in ihren Beispielen und lässt offen, wann nun Personenbezug anzunehmen ist.

6.3. Bezugsobjekt „natürliche Person“ und Gefährdungspotential

Ein ähnlicher Ansatz für die Herstellung des Personenbezugs ist, dass für den Personenbezug auf die Erscheinungsform der natürlichen Person abgestellt wird. Demnach sollen Daten Informationen darstellen, welche sich auf eine natürliche Person beziehen, wenn sie die Person beschreiben. Auch nach dieser Ansicht, reicht es nicht aus, dass Informationen mit einer natürlichen Person in „irgendeiner Weise“ verknüpft oder verbunden werden können.¹⁰³ So wird der Ansatz anschließend weitergeführt, wonach auf die betroffene Person und auf das Gefährdungspotential der Information selbst als ein taugliches Abgrenzungskriterium von Sachdaten zu personenbezogenen Daten abgestellt werden könnte. Dementsprechend wäre eine ex ante Betrachtung der Information notwendig und eine Prüfung, was mit der Information über eine Person ausgesagt werden könnte und welche Gefahr damit verbunden wäre. Im Anschluss verleiht man ihr, je nachdem ob eine Gefahr damit verbunden ist, Personenbezug oder nicht. Er illustriert dies anhand eines Beispiels wonach die Information „P trägt ein schwarzes T-Shirt“ nicht als personenbezogenes Datum eingestuft werden könnte, da diese Information keinen starken Bezug zur Erscheinungsform der dahinterstehenden natürlichen Person aufweist und somit eine Gefährdung der natürlichen Person voraussichtlich nicht gegeben sein wird.¹⁰⁴ Bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials lässt er aber alle Beziehungen und Verknüpfungsmöglichkeiten einbeziehen. Hier spannt er den Bogen dahingehend, dass alle Beziehungen und Verknüpfungsmöglichkeiten von „harmlosen“ Informationen miteinkalkuliert werden müssten, da die potentielle Verknüpfbarkeit mit anderen Daten ein „harmloses“ Datum zu einem personenbezogenen Datum iSd DSGVO führen könnte, welches dann aber tatsächlich ein Gefährdungspotential für die natürliche Person aufweisen könnte.

6.3.1. Kritik und Würdigung

Der Ansatz verfolgt, soweit ersichtlich, nur Daten mit einem Inhaltselement. Für Daten, welchen kein Inhaltselement innewohnt, wird kein Lösungsweg vorgeschlagen. Bezüglich

103 Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, 246.

104 Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, 246 ff.

der Daten mit Inhaltselement ist festzuhalten, dass keine Information welche direkt Aussagen über eine natürliche Person beinhalten, aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden dürfen.¹⁰⁵ Wer entscheidet darüber, dass eine Information belanglos ist? Damit gelangt man zum einen über den Wortlaut der DSGVO und der Art 29-Datenschutzgruppe und zum anderen schafft man bloß eine weitere unklare Trennlinie, wann ein belangloses Datum vorliegend sein soll.

6.4. Schutzzweck und Gefährdungspotential

Neben der Art-29-Datenschutzgruppe wurde vor allem in der Geowirtschaft der Personenbezug von Daten viel diskutiert. So war bereits vor Veröffentlichung der Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe über den Begriff der personenbezogenen Daten zu erkennen, dass nach einem begrenzenden Merkmal beim Personenbezug gesucht wurde.

Weichert hat eine nähere Auseinandersetzung mit dem Personenbezug gefordert, da von Wirtschaftsjuristen bspw bei Scoring-Verfahren, oder in der Versicherungswirtschaft immer wieder der Personenbezug gelehnet werden würde.¹⁰⁶ Anhand von einigen Beispielen erläutert er den Umstand, dass Geodaten vor allem in vier Bereichen mit Personenbezug in Verbindung zu bringen sind:

1. Die Lokalisierung einer Person
2. Die Lokalisierung einer beweglichen Sache, die einer bestimmten Person zugeordnet wird bzw zugeordnet werden kann.¹⁰⁷
3. Die Angabe zu einem Ort, der in Verbindung zu einer Person steht oder
4. die Angabe eines Ortes, welcher einer Person sachenrechtliche zugewiesen ist.

Er kommt nach Illustration einiger Beispiele zum Schluss, dass, würde man den Personenbezug allein anhand der Bestimmbarkeit definieren, so gut wie jede Information über eine Sache oder einen Standort sogleich auch Personenbezug intendieren würde und zwar bei all diesen vier Bereichen.¹⁰⁸

Deshalb muss seiner Ansicht nach auf den Schutzzweck des Datenschutzrechts zurückgegriffen werden, da ansonsten keine Information mehr vorläge, welche sich nicht auf eine natürliche Person bezieht. Er möchte deshalb nur jenen Informationen über eine Sache oder einen Ort auch Personenbezug zukommen lassen, welche eine gewisse

105 *Simitis* in *Simitis*, § 1 Rn 58.

106 *Weichert*, Geodaten, 17.

107 *Weichert*, Geodaten, 18.

108 *Weichert*, Geodaten, 21.

Aussagekraft über die Individualität einer natürlichen Person zukommt. Er fordert eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz.¹⁰⁹ Seines Erachtens wäre somit ein Lösungsansatz, eine Information über eine Sache nur dann mit Personenbezug auszustatten, wenn „*die Geodaten zum Zweck der Verbindung mit personenbezogenen Daten vorgehalten werden.*“ Er möchte damit in die Beurteilung einfließen lassen, ob die Informationen über Sachen für ihre spätere Verwendung in Zusammenhang mit der natürlichen Person gehalten werden. Später konkretisiert er dies anhand eines Gesetzesvorschlages¹¹⁰: "*Keine personenbezogenen Angaben sind Sachangaben, die zu einem Betroffenen nicht hinsichtlich Zweck, Ergebnisorientierung oder Inhalt in einem Bezug stehen oder gestellt werden sollen.*"¹¹¹

Nachfolgend schildert er anhand dieser Überlegungen mit Beispielen, wo ein Personenbezug von Geoinformation seines Erachtens vorliegt und wo nicht. So sind Angaben über geografische, geologische und klimatische Bedingungen nicht personenbezogen. Eine Altlast mit der Nennung des Grundstücks ebenso nicht, wenn kein direkter Bezug zu einem Eigentümer erfolgt. Bei der Größe und Lage eines Grundstückes, oder der Nutzung einer Fläche ortet er jedoch bereits persönlichkeitsrechtlichen Bezug.¹¹² Schließlich kommt er zum Ergebnis, dass eine klare Grenze nicht zu ziehen sei, weil die Übergänge von nicht-personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten *fließend* sind. Die Entscheidung über den Personenbezug ist seines Erachtens nicht abstrakt möglich, sondern nur durch Behandlung des Einzelfalls bzw durch Bildung von Fallgruppen.¹¹³

Karg stellt in seinem Gutachten über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft 2008 einen ersten Überblick über den Diskussionsstand zur rechtlichen Einordnung von Geodaten dar.¹¹⁴ Dort untersucht er die bis dahin ergangenen Entscheidungen und Lehrmeinungen und stellt ebenso klar, dass es unstrittig ist, dass die Voraussetzung für einen Personenbezug von Geodaten die Existenz

109 Weichert, Geodaten, 21.

110 Der Gesetzesvorschlag selbst ist nicht mehr auffindbar, weshalb ein indirekter Verweis erfolgt.

111 Forgó, KURzStellungnahme zum ULD-Entwurf einer BDSG-Novelle – (KURS), 9 <https://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Endgutachten_KURS.pdf> (11.08.2019).

112 Weichert, Geodaten, 21 f.

113 Weichert, Geodaten, 22.

114 Karg, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft <<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/geodaten/datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten.pdf>> (10.08.2019).

einer Beziehung zwischen dem Geodatum und der Person sein muss.¹¹⁵ Anschließend versucht er anhand einer Ampelstudie den Personenbezug von Geodaten zu überprüfen.

6.4.1. Ampelstudie

Die Ampelstudie baut auf dem Ansatz von *Weichert* auf. *Karg* führt darin fort, dass auch das Risiko hinzukommender Daten mitberücksichtigt werden muss und eine Gefährdungsanalyse stattfinden sollte und losgelöst von einer einzelnen Information die inhaltliche Wirkung auf die natürliche Person maßgeblich ist.¹¹⁶ Im Anhang zum Gutachten wurde dementsprechend zu dem Gutachten eine Datenmatrix vorgestellt, nach welcher konkret eine Einordnung von Daten anhand einer Ampelliste definiert wird.¹¹⁷ Hier werden bestimmte Geofachdaten rechtlich beurteilt. Dabei findet unter Berücksichtigung der bisherigen Spruchpraxis und Meinungen zunächst eine Kategorisierung in zwei Spalten statt. In der ersten Spalte wird über den Personenbezug geurteilt und in der zweiten Spalte über die Zugänglichkeit der Information. Bei der Ampel Personenbezug soll eine Einstufung erfolgen, je nachdem, ob einem Datum kein Gefährdungspotential innewohnt (grün), oder ein mittleres (gelb), oder den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen (rot).¹¹⁸ Bei der Ampel nach der Zugänglichkeit der Information wird wieder anhand von Farben beurteilt, je nachdem, ob der Zugang zur Information zu den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen steht.

Nach diesem System werden anschließend spezifische Geofachdaten auf ihren Personenbezug und ihre Verwendbarkeit hin geprüft und kategorisiert.

In dem Gutachten werden auch generelle Feststellungen getroffen. Bei Punktdaten bspw wird eine Grenze des Personenbezugs demnach bei einer Auflösung von weniger als 40cm pro Bildpunkt eingezogen, da sich nur bis zu dieser Grenze valide Aussagen über eine abgebildete Personen treffen lassen oder bei Objekten, wenn diese im Eigentum einer natürlichen Person stehen.¹¹⁹ Bei Flächendaten wird eine allgemeine Regel etabliert, dass ab einem Maßstab von 1:10.000 Geodaten kein Personenbezug mehr innewohnt, da dies in der Regel die Bestimmbarkeit einer Person ausschließt. Im nächsten Schritt wird

115 *Karg*, Geodaten, 9.

116 *Karg*, Geodaten, 20.

117 *Karg*, Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, Datenmatrix, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/datenschutzstudie-2-die-ampelstudie-ampelliste.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (10.08.2019).

118 *Karg*, Geodaten, 55 ff.

119 *Karg*, Geodaten, 67.

jedoch angemerkt, dass in Ausnahmefällen doch ein Personenbezug iSe Bestimmbarkeit gegeben sein kann, da es Eigentümer gibt, die große bzw mehrere Flächen besitzen.¹²⁰

Im Gutachten wird auch die Aggregation von Geodaten näher beschrieben und Ansätze dargestellt, wonach zumindest vier, oder zehn Grundstücke zusammengefasst werden müssen, damit kein Personenbezug mehr vorliegt, wobei er im Ergebnis den allgemeinen Ansatz von drei Grundstücken festschreibt, wenn die betroffenen Grundstücke nicht nur in Rechtsbeziehung zu einer Person stehen und keine Zusatzinformationen für die verantwortliche Stelle vorliegen.¹²¹

6.4.2. Kritik und Würdigung

Der grundlegende fallbezogene Ansatz von *Weichert* und die darauf aufbauende Ampelstudie von *Karg* wird dahingehend begrüßt, dass nunmehr bei der Beurteilung des Personenbezugs auch auf den Schutzzweck des Datenschutzrechts zurückgegriffen wird.¹²² Wieder wird das Abstellen auf den Schutzzweck von Einzelnen kritisiert,¹²³ jedoch scheint sich der Grundgedanke allmählich durchzusetzen. Der Ansatz des Ampelsystems, welcher einen Inhaltsbezug verlangt und auf das Gefährdungspotential abstellt und damit den Ansatz der Art-29-Datenschutzgruppe weiterentwickelt wissen will, wird kritisiert, dass es ohne gesetzlicher Determinierung dieses Ansatzes sich auch hierbei bloß um eine vertretbare Meinung handelt, jedoch demnach immer bei einer Einzelfallentscheidung bleibt, ob ein Datum sach- oder personenbezogen ist.¹²⁴

Während die Studie zwar konkrete Lösungsansätze für bestimmte Geofachdaten bietet, könnte man ihr genauso Willkür unterstellen.¹²⁵ Das wird vor allem bei den Ausführungen zur Aggregation deutlich. Es ist zwar richtig, dass bei zunehmender Aggregation, die Zuordnung zu einer Person sinkt, jedoch gibt es dafür keine genaue Grenzziehung.¹²⁶ Nach einer anderen Meinung stellt der Ansatz eine unzulässige Art der Rechtsfortbildung dar, welche versucht, eine methodische Herleitung aus der durch Rechtsunsicherheit geprägten Rechtslage durchzuführen.¹²⁷ Nach einer anderen, den Ansatz bestätigenden Ansicht, kann die Einordnung von Geodaten nur nach einem

120 *Karg*, Geodaten, 12.

121 *Karg*, Geodaten, 23f.

122 Vgl *Forgó/Krügel*, Geodaten 22.

123 *Pahlen-Brandt*, Datenschutz braucht scharfe Instrumente, 36 f.

124 *Forgó/Krügel/Reiners*, (GEODAT), 21.

125 *Forgó/Krügel*, Geodaten 19.

126 *Forgó/Krügel*, Geodaten 20.

127 *Martini*, Do it yourself im Datenschutzrecht – Der “GeoBusiness Code of Conduct” als Erprobungsfeld regulierter Selbstregulierung, NVwZ–Extra 6/2016, (5).

solchen konkreten Maßstab erfolgen, wonach jedes Geodatum einzeln zu beurteilen ist.¹²⁸ Nach dieser Ansicht ist auch die Aggregation von drei Grundstücken, um ihr den Personenbezug zu verweigern zu wenig und schlägt eine Grenze von zehn Grundstücken vor.¹²⁹

Bezüglich der vorgeschlagenen Zukunftsprognose von *Weichert* wird kritisiert, dass sie ungenau sei. Die Einbeziehung der Intentionen der verarbeitenden Stelle sei zwar zu begrüßen, es gehe daraus aber nicht klar hervor, welche Intention zu berücksichtigen sei. Wollte man die Intention Dritter auch in diesem Ansatz berücksichtigen, hätte die Regelung keinen begrenzenden Charakter mehr und man stünde vor demselben Problem wie bei der Bestimmbarkeit.¹³⁰

Obwohl verschiedene Ansichten vorliegen und in einem Fall vier Grundstücke aggregierte Daten darstellen und in einem anderen Fall 10, nimmt der Autor selbst ab drei Grundstücken aggregierte Daten und somit keinen Personenbezug mehr an, obwohl er davor die Schwäche dieses Ansatzes darstellt, dass dieser Ansatz bei Besitz mehrerer Flächen wohl nicht mehr tauglich ist. Etwas was auch außer Betracht gelassen wird, ist die Verarbeitungskomponente. ME kann nämlich das Gefährdungspotential nicht umfassend ermittelt werden, wenn die, eventuell spätere, Verarbeitung dabei außer Acht gelassen wird. Generell ist dabei auch keine Antwort auf Daten schlechthin gegeben, sondern nur ein Lösungsansatz für spezifische Geodaten. Anstatt eines nach Belieben ausgewählten Ansatzes nach Beispielen, mit willkürlich festgelegten Werten, wäre ein dogmatischer allgemeiner Ansatz zielführender.

6.5. (intendierte) Verwendung

Während sich die bisherigen Ansichten vorwiegend auf objektiver Ebene bewegen, gibt es auch Lösungsansätze, welche den subjektiven Willen des Datenverarbeiters miteinbezogen haben möchten.

Bei den nachfolgenden Ansätzen wird jedoch von den Autoren eine grundsätzliche Unterscheidung getroffen. So lassen sie nicht jede Information als Information iSd DSGVO gelten, sondern nur dann, wenn die Nennung einer oder mehrerer natürlicher Personen darin erfolgt. Sie verlangen somit in der Information einen Anknüpfungspunkt

128 *Weichert*, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen, DuD 2009, 352.

129 *Weichert*, Geodaten – Empfehlungen, 351.

130 *Forgó*, KURzStellungnahme, 20.

an eine natürliche Person. Ohne einen solchen handelt es sich nach dieser Meinung um reine Sachdaten, welche per se nicht als Information iSd DSGVO gelten sollen.¹³¹

Anders soll sich der Fall verhalten, wenn diese an und für sich reinen Sachdaten gerade iZm einer natürlichen Person erhoben werden. Dann wird auch ohne Nennung in der Information dieses Sachdatum als Information iSd DSGVO gewertet.¹³² Soweit Sachdaten jedoch von Anfang an unabhängig von einer Person verarbeitet werden, liegen keine Informationen vor, selbst dann nicht, wenn sie sich auf eine Person beziehen lassen.¹³³

In Anlehnung an die Ausführungen der Art-29-Datenschutzgruppe möchten somit auch sie nicht jede Information, welche mit einer natürlichen Person verknüpft werden könnte, zu einem personenbezogenen Datum nach der DSGVO machen und lediglich auf die Bestimmbarkeit abstellen. Denn so würde bspw eine Deutschlandkarte ein personenbezogenes Datum darstellen, wenn man dies als Information über eine Person zulassen würde. Die Identifizierbarkeit (Bestimmbarkeit) wäre ohne Probleme gegeben, indem der vermeintlich Verantwortliche oder ein Dritter mithilfe eines Telefonbuches eine Person identifiziert.¹³⁴

Neben der tatsächlichen Verarbeitung von reinen Sachdaten, wollen die Autoren jedoch dann Informationen von Anfang an als Informationen iSd DSGVO einstufen, wenn es gewollt ist, die Zuordnung von Sachdaten zu einer Person zu unternehmen.¹³⁵

So sollten Sachdaten bereits bei der Erhebung unter dem Aspekt „über“ bzw nunmehr „bezieht“ geprüft werden, wenn sie gerade deshalb erhoben und verarbeitet werden, um sie später mit der natürlichen Person zu verknüpfen.¹³⁶

Der Ansatz mit der intendierten Verwendung wird jedoch eingeschränkt. Ihrer Ansicht nach ist bloß die (intendierte) Verwendung der verantwortlichen Stelle zu prüfen, also ob sie die Verarbeitung vornimmt bzw ihr Geschäftsmodell das vorsieht. Die Zurechnung eines Dritten soll hier, im Gegensatz zur Prüfung bei der Identifizierbarkeit, nicht dazu führen, dass ein Datum beim ersten Verarbeiter gegebenenfalls zu einem personenbezogenen Datum führt. Als Grund dafür bringen sie wieder vor, dass nämlich

131 Der Begriff Information und die Beziehung zur Person wird in den nachfolgenden Ausführungen zwar begrifflich getrennt, jedoch wird aufgrund der Ausführungen zu 5.5. darauf nachfolgend verzichtet.

132 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

133 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 22.

134 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 19.

135 Näher dazu *Forgó/Krügel/Reiners*, (GEODAT), 11 f.

136 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

dann mit einer Ausuferung des Datenschutzregimes zu rechnen wäre, da bspw alle statistischen Daten von einem Dritten zu einer Information über eine Person führen würden. Erst wenn diese Stelle zu den Daten gelangt, wäre der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet. Kommen die Autoren somit schlussendlich zu dem Ergebnis, dass eine Information iSd DSGVO vorliegt, urteilen sie erst dann über ihren Personenbezug. So wäre demnach die Aussage *„10 m vor dem Grundstück von Frau Schmidt befindet sich ein Stromverteilerkasten“* zwar eine Information, jedoch aufgrund mangelnder Aussagekraft über Frau Schmidt keine Information mit Personenbezug.¹³⁷

Später systematisiert Krügel¹³⁸ diesen Ansatz weiter. Auch hier wird dies anhand von Geo-Daten geschildert und ihres aufweisenden Doppelbezugs veranschaulicht. So weisen Flurstücke¹³⁹ einen solchen Doppelbezug auf, indem Eigenschaften des Grundstücks an sich, als auch Grundstücksverhältnisse dargestellt werden. Sie qualifiziert diese Daten als Information und schreibt ihnen auch potentiellen Personenbezug zu, da die Daten *aus sich heraus* in einem personenbezogenen Verarbeitungszusammenhang stehen. Sie stellen anschließend den allgemeinen Ansatz dar, dass wenn ein Datum zu einer Kennziffer verarbeitet wird, welches *„[...] aus sich heraus einen personenbezogenen Verarbeitungszusammenhang herstellt, also etwa auf identifizierende Daten einer Person bzw. auf deren spezifische Beziehung zur Sache hinweist, handelt es sich per se um Informationen.“*¹⁴⁰ Ob sie diesen Informationen Personenbezug unterstellt, lässt sie offen bzw davon abhängig machen, inwiefern diese Information eine Aussagekraft über die natürliche Person besitzt. Da diese Verknüpfung bei Luftbildaufnahmen oder Orthofotos mit bloß georeferenzierten Angaben fehlt, sind sie demnach ohne Verarbeitungszusammenhang bloß Sachdaten und keine Informationen iSd DSGVO.¹⁴¹

Erstmals setzt man sich auch näher damit auseinander, wie zu verfahren ist, wenn lediglich Sachdaten erhoben werden, aber bereits ein Zusatzwissen iSv Zuordnungsinformationen vorhanden ist. Damit wäre die spätere Verknüpfung leicht möglich. Die Autorin möchte hier zunächst den Ansatz fortführen, dass unabhängig von der Intention der verarbeitenden Stelle, diese Sachdaten als Informationen iSd DSGVO qualifizieren sind. Nach ihrer Ansicht wären ansonsten Datenverarbeiter nie

137 Forgó/Krügel, Geodaten, 23.

138 Krügel, Das personenbezogene Datum, 455.

139 In Österreich Einlagezahl.

140 Krügel, Das personenbezogene Datum, 458.

141 Krügel, Das personenbezogene Datum, 458.

Verantwortliche, wenn sie separat eine große Menge an Sachdaten sammeln würden, obwohl sie bei Zusammenführen ohne weiters diese Daten einer Person zuordnen lassen könnten. Die von dieser Datensammlung ausgehende Gefahr für das Persönlichkeitsrecht besteht demnach bereits zu diesem Zeitpunkt.

Sie stellt jedoch dann die Frage in den Raum, ob dieses verfügbare Zusatzwissen nicht unberücksichtigt bleiben könne, wenn man einen Zugriff darauf durch technisch-organisatorische Maßnahmen verhindert. Gemeint ist somit, ob durch technisch-organisatorische Maßnahmen nicht überhaupt der Personenbezug entfernt¹⁴² und damit die Anwendbarkeit der DSGVO ausgeschlossen werden kann.

Bereits in der DS-RL wurde vertreten, dass technisch-organisatorische Maßnahmen auch bei der Frage des Personenbezugs zu berücksichtigen seien.¹⁴³ Da der technische Datenschutz der DSGVO jedoch immanent ist, würde diese Ansicht nunmehr deutlich mehr an Relevanz erlangen, vor allem wenn man die Zweckänderung nach Art 6 Abs 4 lit e) DSGVO näher betrachtet, der bei Verschlüsselung und Pseudonymisierung Erleichterungen bei der Verarbeitung vorsieht.¹⁴⁴ Eine Stütze dieses Ansatzes sieht sie auch im Anreiz der Pseudonymisierungsmaßnahmen nach ErwGr 29, sowie durch die Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen nach Art 25 DSGVO.

Die Autorin kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass durch Separation und entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen die Einstufung als Information iSd DSGVO verhindert werden kann. Die verarbeitende Stelle dürfe nicht anders behandelt werden als derjenige, welcher den Verarbeitungszusammenhang durch das Internet herstellen könnte.

Kommt man nach diesen Prüfschritten zum Ergebnis, dass eine Information vorliegt, ist erst zu prüfen, ob eine Beziehung zu einer natürlichen Person gegeben ist. Hierbei sollen die etablierten Anknüpfungspunkte der Art-29-Datenschutzgruppe mit ihrer Elementenlehre Anwendung finden und demnach ob ein Personenbezug hergestellt werden oder nicht.¹⁴⁵

142 Nach dortigem Verständnis diese Sachdaten nicht als Informationen iSd DSGVO qualifiziert.

143 *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 459; *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 105, 18.

144 *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 459; *Frenzel* in Paal/Pauly (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz.Kommentar*², Art 6 Rz 50.

145 *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 459.

6.5.1. Kritik und Würdigung

Der Ansatz von reinen Sachdaten wird in der Literatur begrüßt, wo Sachdaten isoliert verarbeitet werden.¹⁴⁶ Ebenso stößt die intendierte Verwendung, iSe organisierten Möglichkeit der Verknüpfung, auf Zustimmung.¹⁴⁷ Der Ansatz wird jedoch vor allem dahingehend kritisiert, dass beim Begriff der Information auf die Intention der verarbeitenden Stelle abgestellt wird und damit eine Reduzierung des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts erfolge.¹⁴⁸ Bei der Zielsetzung der Verarbeitung dürfe nicht auf die subjektive Absicht des Verarbeitenden abgestellt werden. Außerdem könne sich auch die Absicht ändern. Mit der Entscheidung über die Intention der Verarbeitung wäre eine Wahl über die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts verbunden.¹⁴⁹ Auch wird vorgebracht, dass der Ansatz, welcher auf die Intention abstellt, vermutlich mit Beweisschwierigkeiten verbunden sein könnte.¹⁵⁰ Vielmehr gehöre die objektiv persönlichkeitsrechtliche Gefährdung geprüft und nicht, ob die verarbeitende Stelle eine solche bejaht. Der Versuch der subjektiven Eingrenzung fände weder in Literatur, Rechtsprechung noch Gesetz Stütze und wäre somit abzulehnen.¹⁵¹ Dem halten die Autoren der Meinung entgegen, dass durch die intendierte Verwendung gerade nicht der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts reduziert werden würde und diese Kritik durch die Vermengung der Begrifflichkeiten Information und Bestimmbarkeit erfolge.¹⁵²

Der Ansicht, dass Sachdaten aus sich heraus einen Personenbezug vermitteln könnten, ist auch *Dammann* folgend, da Namen oder als Namensersatz dienende Angaben ausschließlich der Identifizierung einer Person dienen.¹⁵³ Deshalb ist seiner Ansicht nach auch der Personenbezug zu bejahen, da die Daten mit Identifikationsdaten einer Person verknüpft sind oder werden.¹⁵⁴

Zu der Abgrenzung von Information und Personenbezug verweise ich auf das unter 5.5. Gesagte. Die Trennung der Begrifflichkeiten ist mE deshalb nicht notwendig, da bei personenbezogenen Daten iSd DSGVO der Begriff der Information ohne den anderen

146 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 59.

147 *Dammann* in Simitis § 3 Rz 59.

148 *Weichert*, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen, DuD 2009, 347 (351).

149 *Karg*, Die Rechtsfigur des personenbezogenen Datums – Ein Anachronismus des Datenschutzrechts?, ZD 2012, 257.

150 *Haase*, Personenbezug, 174.

151 *Weichert*, Geodaten –Empfehlungen, 351.

152 *Forgo/Krügel*, Geodaten 21.

153 Vgl *Dammann* in Simitis § 3 Rz 10.

154 Vgl *Dammann* in Simitis § 3 Rz 59.

Begriff des Personenbezugs nicht existieren kann und damit die Verbindung beider Begriffe bei der Prüfung des Personenbezugs nicht schadet. Die in dem Ansatz vorgebrachte Kritik am Zweck- und Ergebniselement der Art-29-Datenschutzgruppe, sie würde nur dann Informationen mit Personenbezug ausstatten, wenn die tatsächliche Verwendung vorliege, teile ich nicht vollends, da die Art-29-Datenschutzgruppe zumindest in den Erläuterungen zum Zweck- bzw Ergebniselement nicht bloß auf die tatsächliche Verwendung abstellt. Sie stellt in ihren Ausführungen auch auf die abstrakte Verwendung¹⁵⁵ ab bzw auf die abstrakte Möglichkeit ihrer Beeinflussung¹⁵⁶. Dass eine Unstimmigkeit damit zu ihren Beispielen verbunden ist, steht jedoch mE außer Zweifel.

Möchte man aber der Art-29-Datenschutzgruppe unterstellen, dass sie auf die abstrakte Verwendung bzw Möglichkeit der Beeinflussung abstellt, stellt der Ansatz der intendierten Verwendung tatsächlich eine Einschränkung des Schutzniveaus dar, was aber mE zwingend notwendig ist. Würde man nämlich auf dieser abstrakten Ebene weiter prüfen, wäre man im Ergebnis wieder bei einer grenzenlosen Anwendbarkeit der DSGVO, da sich die Prüfung nur auf den letzten Prüfschritt der Identifizierbarkeit und nachfolgend in der DSGVO auf die Rechtmäßigkeit verlagern würde. Da aber, wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt, dann bereits diese Daten der DSGVO unterliegen müssten, ist bereits beim Anwendungsbereich eine Grenze einzuziehen. Somit ist dem Ansatz bezüglich der intendierten Verwendung voll zuzustimmen.

Der Ansatz lässt jedoch, sobald eine Information vorliegt, den Personenbezug nur dann entstehen, wenn eine Aussagekraft über die natürliche Person vorliegt. So wird bei der Information „10 m vor dem Grundstück von Frau Schmidt befindet sich ein Stromverteilerkasten“ mangels Aussagekraft der Information kein Personenbezug unterstellt. Das widerspricht jedoch mE der Intention des europäischen Normengebers, da demnach jede Information über eine Person geschützt werden soll. Die Art-29-Datenschutzgruppe möchte jede Art und jeden Inhalt von Informationen über natürliche Personen, wie bereits unter Punkt 5. beschrieben, dem Schutz der DSGVO unterstellen.¹⁵⁷ So wird im Ergebnis bei diesem Ansatz bereits bei dem Terminus der Information eine Grenze eingezogen und danach noch eine weitere beim Personenbezug.

Insgesamt wäre demnach doch eine große Hürde für Daten vorliegend, um in den Anwendungsbereich zu gelangen und mE das Schutzniveau tatsächlich eingeschränkt.

155 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 12.

156 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 13.

157 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 7.

Die Idee, dass eine Information bzw eine Information welche sich auf eine Person bezieht dahingehend der Personenbezug verwehrt werden kann, wenn diese separat gehalten werden und ihre Verbindung durch entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen verhindert wird, ist neu. Eine Prüfung dieses Ansatzes soll im nachfolgenden Lösungsversuch dargestellt werden.

7. Versuch eines Lösungsansatzes

7.1. Allgemeines

Wir haben bis jetzt festgestellt, dass die Identifizierbarkeit alleine für die Abgrenzung von personenbezogenen Daten zu nicht-personenbezogenen Daten zu spät ansetzen würde. Das Datenschutzrecht würde insgesamt zu engmaschig werden und das Ziel des europäischen Normengebers, nämlich des freien Flusses von Daten, würde gefährdet sein. Es soll bereits im Anwendungsbereich eine Grenze eingezogen werden, ansonsten wäre auch die Anwendbarkeit der Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu weit eingeschränkt. Weiters wird klar, dass bei den Herangehensweisen um festzustellen, ab wann von einem Personenbezug zu sprechen ist, deutliche Unterschiede bestehen. Während teilweise scheinbar objektivierte Ansätze mit konkreten Fall-Beispielen verfolgt werden, wie zB in der Ampelstudie, möchten andere auf die Intention des Datenverarbeiters und die Aussagekraft über die natürliche Person abstellen und demnach über den Begriff Information bzw den Personenbezug entscheiden.

Mithilfe der hier vorgestellten Ansätze soll nun versucht werden, einen dogmatischen Ansatz zu entwickeln, welcher Daten mit Personenbezug von Daten ohne Personenbezug abgrenzt.

7.1.1. Leitlinien der Europäischen Kommission

Am 29.5.2019 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung (Leitlinien)¹⁵⁸ veröffentlicht, welche anhand von Leitlinien dem Nutzer das Zusammenwirken der DSGVO und der Verordnung über den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten erklären möchte. Die Leitlinien haben ihre Grundlage in der Verordnung über einen

158 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29.5.2019, Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM(2019) 250 final.

Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union¹⁵⁹ und sollen „[...] insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen [...]“ helfen, das Verhältnis zur DSGVO und der Verordnung über den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten näher zu bringen.¹⁶⁰

In ihren Ausführungen zu den nicht-personenbezogenen Daten nennt sie Beispiele wie anonyme Daten (Statistiken, Verkaufsberichte) oder Hochfrequenzhandelsdaten im Finanzsektor, sowie Daten zur Präzisionslandwirtschaft.¹⁶¹

Anschließend führt sie jedoch aus, dass sobald „[...] Daten in irgendeiner Weise mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung gebracht werden, sodass letztere direkt oder indirekt identifizierbar ist, so sind die Daten als personenbezogene Daten anzusehen.“¹⁶² Das bedeutet, die Europäische Kommission führt den Ansatz des weiten Verständnisses des Personenbezugs grundsätzlich fort, mehr Erkenntnis jedoch kann aus diesen Leitlinien für die Abgrenzung von Daten mit oder ohne Personenbezug nicht gewonnen werden.

Was jedoch interessant geschildert wird, ist der Umgang mit gemischten Datensätzen. Dabei handelt es sich um Datensätze, welche personenbezogene Daten sowie nicht-personenbezogene Daten zum Inhalt haben.¹⁶³ Zunächst stellt sie fest, dass diese den größten Teil der Datensätze in der Datenwirtschaft ausmachen. Gemischte Datensätze sind nach der Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union so zu behandeln, dass nicht-personenbezogene Daten ihr unterfallen, personenbezogene Daten der DSGVO und gemischte Datensätze, welche untrennbar miteinander verbunden sind, ebenso der DSGVO.¹⁶⁴

Die Leitlinien definieren den Begriff des *untrennbar miteinander Verbundenseins*. Es sind gemischte Datensätze [...] deren Trennung unmöglich ist oder vom Verantwortlichen als wirtschaftlich ineffizient oder technisch nicht machbar angesehen wird.“¹⁶⁵ Als Beispiele nennt sie CRM- und Verkaufsberichtssysteme, welche die Softwarekosten bei verpflichtender Trennung verdoppeln würde.¹⁶⁶ Bei Gesundheitsdaten ist die Grenze

159 Art 8 Abs 3 VO (EU) 2018/1807.

160 COM (2019) 250 final, 3.

161 COM (2019) 250 final, 6 f.

162 COM (2019) 250 final, 7.

163 COM (2019) 250 final, 8.

164 Art 2 Abs 2 VO (EU) 2018/1807.

165 COM (2019) 250 final, 9.

166 COM (2019) 250 final, 9.

überhaupt verschwimmend, sodass eine Trennung laut der Europäischen Kommission nicht in Frage kommt.¹⁶⁷

Insgesamt bringen diese Leitlinien somit wenig Erkenntnisgewinn. Bei Datensätzen dieser Art wurden meist bis jetzt in der Praxis auch die Regeln der DSGVO angewandt, weil man eine Trennung für unwirtschaftlich gehalten hat und vor allem, weil nicht klar war, wie sie überhaupt erfolgen sollte, weil eben eine klare Trennlinie fehlt.

7.1.2. Daten, Datensatz, Datenbestand, Dateisystem

Die Leitlinien haben einen weiteren Begriff ins Datenschutzrecht eingeführt, nämlich gemischte Datensätze. Demnach soll hier kurz eine Darstellung erfolgen, was unter den verschiedenen Begrifflichkeiten iSd DSGVO zu verstehen ist. Zwar werden bei der Frage, wann ein Personenbezug vorliegt für den dogmatischen Ansatz die Daten meist isoliert betrachtet, weil eben versucht wird, eine Trennlinie zu ziehen. In Wahrheit jedoch ist das große Ganze zu betrachten. Dieser Blick wird vor allem dann wesentlich sein, wenn es darum geht, ob der Personenbezug wieder entfernt werden kann. Hier ist nämlich eine umfassende Betrachtung erforderlich.

Wenn in der DSGVO von Daten die Rede ist, sind damit Informationen gemeint.¹⁶⁸ Die Begriffe Datensatz und Datenbestand waren der DS-RL fremd. In der DSGVO kommt der Begriff Datensatz bloß einmal vor und zwar bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art 33. Der Verantwortliche hat im Fall einer solchen Verletzung unter anderem die „[...] ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;“ zu melden.

In der Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe zu den Anonymisierungstechniken¹⁶⁹ werden die Begriffe sehr häufig genannt: „*Ein Datenbestand umfasst unterschiedliche Datensätze, die einzelne Personen (die betroffenen Personen) zum Gegenstand haben.*“ „*Ein Datenbestand ist eine Sammlung von Datensätzen [...]*“. „*Mitunter kann ein Datenbestand auch mehrere Datensätze zu ein und derselben Person beinhalten.*“¹⁷⁰

Das bedeutet somit, dass der Datenbestand ein Konvolut aus Datensätzen umfasst, er besteht somit aus einem oder mehreren Datensätzen. Der Datenbestand besteht somit

167 COM (2019) 250 final, 10.

168 Siehe Punkt 5.

169 *Artikel 29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken vom 10.4.2014, WP 216, 0829/14/DE <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf> (13.08.2019).

170 *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 216, 14.

zumindest aus einem Datum. Ein Datenbestand wird auch als Datei bezeichnet und bildet den Oberbegriff zum Datensatz, so zB „Personal“.¹⁷¹

Ein Datensatz „[...] ist die Zusammenfassung von Daten, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen oder gemeinsame Merkmale haben.“¹⁷² Diese gemeinsamen Merkmale oder Beziehungen des Datensatzes bestimmen sich nach seinen Zuordnungsregeln.¹⁷³ Dies stimmt im Ergebnis auch mit den Leitlinien überein, welche einen gemischten Datensatz als solchen beschreibt, der aus personenbezogenen als auch nicht-personenbezogenen Daten besteht. So sind demnach bspw Steuerregistereinträge gemischte Datensätze, dh die Zuordnung erfolgt nach dem Unternehmen, somit nicht-personenbezogenen Daten. Aber nachdem auch der Geschäftsführer, Kontaktdaten, Mitarbeiter und eventuell noch weitere Personen darin genannt sind, liegen auch personenbezogene Daten vor.¹⁷⁴ Würde man das Zuordnungskriterium direkt an eine natürliche Person anknüpfen, wie zB der Steuerakt einer natürlichen Person, wären alle Daten personenbezogen.¹⁷⁵

Bildet man nun eine organisatorische Hierarchie, würde das bedeuten, dass zunächst die Datei bzw der Datenbestand über den Datensatz steht und dieser wiederum über Daten besteht.

Es gilt jedoch auch festzulegen, was nun darüber steht, also was der Verantwortliche bei der Beurteilung des Personenbezugs überhaupt in Betracht zu ziehen hat, ob ein Datum bei ihm Personenbezug aufweist oder nicht. Das geht nur dann, wenn das umfängliche, bei ihm liegende¹⁷⁶ zur Verfügung stehende Wissen definiert wird. ME würde dafür das Dateisystem sprechen. Es wird dezidiert in Art 4 Z 6 genannt, jedoch bezieht sich diese Begriffsdefinition bloß auf manuelle Daten. In den Erwägungsgründen¹⁷⁷ werden jedoch auch automatisierte Dateisysteme genannt, weshalb insgesamt somit der Begriff Dateisystem (manuell und automatisiert) als großes Ganzes tauglich scheint.

Der Datenverarbeiter hat somit bei der Beurteilung des Personenbezugs von Daten sein gesamtes Dateisystem in Prüfung zu ziehen. Genauso verhält es sich, wenn der Personenbezug wieder entfernt werden soll. Unter Datenverarbeiter ist die

171 Wedekind, Datenorganisation, 32.

172 Definition Datensatz, <<https://www.itwissen.info/Datensatz-data-record.html>> (13.08.2019).

173 Siehe die Definition zu „Satz“, <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/datensatz/datensatz.htm> (13.08.2019).

174 COM (2019) 250 final, 8.

175 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10.

176 Nur das Wissen, welches bei ihm *liegt*, somit nicht das Allerweltswissen im Internet.

177 ErwGr 31 und 67.

Organisationseinheit zu verstehen, welche über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Somit ist das gesamte Wissen der natürlichen Person, oder der Organisation iSv Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft bei der Prüfung miteinzubeziehen.

7.2. Personenbezug

Die Auslegungen der Art-29-Datenschutzgruppe zum Begriff der personenbezogenen Daten sind mE ein erster tauglicher Ansatzpunkt für die weitere Prüfung des Personenbezugs von Daten.

Auch wenn, wie soeben beschrieben, das gesamte Wissen des Datenverarbeiters bei der Prüfung des Personenbezugs miteinzubeziehen ist, soll hier für einen dogmatischen Ansatz das Datum bzw die Daten möglichst isoliert betrachtet werden, um Grenzfälle besser einordnen zu können.

Das von der Art-29-Datenschutzgruppe vorgestellte Inhaltselement beschreibt die direkte Beziehung einer Information zu einer natürlichen Person. Dadurch, dass diese Informationen „[...] die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen [...]“¹⁷⁸, wird eine direkte Beziehung hergestellt. Ohne Einschränkung sind Informationen mit einer solchen direkten Verbindung als Daten mit Personenbezug einzustufen. Dabei geht es, wie bereits festgestellt, um Daten, welche die Person selbst beschreiben und um Daten, die eine wie auch immer geartete Aussage über die natürliche Person beinhalten. Auch sind alle Daten mit Personenbezug ausgestattet, die zusammen mit einer natürlichen Person verarbeitet werden, womit alle Arten von Personen-Sach-Prozess-Ereignis-Beziehungen davon erfasst sind. Im Gegensatz zu *Krügel* sind sie nicht bloß Informationen und potentiell mit Personenbezug ausgestattet, je nachdem welchen Aussagegehalt diese Information hat, sondern ihr ist in diesem Fall generell Personenbezug zu unterstellen.¹⁷⁹ Es darf nicht vergessen werden, dass jedes Datum, welches irgendeine Aussage über eine natürliche Person trifft, geschützt sein soll.¹⁸⁰ Wird bereits eine Information in Zusammenhang mit einer natürlichen Person erhoben, ist immer Personenbezug gegeben. So sind bspw Bonitätsdateien, zusammen mit einer Person verarbeitet, als Daten mit Personenbezug zu qualifizieren,¹⁸¹ oder alle Prozessdaten, die mit einer Person verarbeitet werden.¹⁸²

178 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 105, 9.

179 *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 458.

180 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 7.

181 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10.

182 *Kunnert*, Das vernetzte Automobil aus datenschutzrechtlicher Sicht, ZVR 2015, 242.

Die Voraussetzung dafür, dass diese Daten allesamt Personenbezug aufweisen, ist jedoch, dass zunächst menschbezogene Inhalte bestehen. Ohne diese wären es bloß Daten über Sachen, Prozesse und Ereignisse, die nur Personenbezug aufweisen können, wenn sie zum Zweck verarbeitet werden könnten, um [...]eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen [...] ¹⁸³ oder sich die Verwendung der Daten [...] unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken könnte. ¹⁸⁴, dazu später bei der Erhebung zur Verknüpfung.

7.2.1. menschbezogene Inhalte

Damit Personenbezug vorliegt, werden menschbezogene Inhalte benötigt. Der Begriff „menschbezogene Inhalte“ verlangt zwei Komponenten. Zum einen ist gefordert, dass eine Information

1. eine Sigmantik enthält, also eine Hinweisfunktion auf die natürliche Person UND
2. eine Semantik, also eine inhaltliche Bedeutung aufweist. ¹⁸⁵

Neben dem Erfordernis, dass auf einen Mensch hingewiesen wird, müssen sich die Daten somit eignen etwas über die Identität, die Merkmale oder das Verhalten einer natürlichen Person zu verraten. Das Thema der Daten muss somit die natürliche Person sein. ¹⁸⁶ Liegt dieser Hinweis auf einen Menschen vor und wird irgendetwas über ihn ausgesagt, liegt demnach Personenbezug vor.

Bilddaten von natürlichen Personen erfüllen diese Kriterien regelmäßig, da sie als Aufnahmen des äußeren Erscheinungsbildes (Gesichtsbild, Statur, Haltung, ...) eine Vielzahl an Informationen über eine natürliche Person vermitteln. ¹⁸⁷ Bezüglich des Detailgrades, wird ausschließlich gefordert, dass eine natürliche Person erkennbar ist. Schon durch den Akt des Erkennens wird der Hinweis auf die natürliche Person gegeben und damit gleichzeitig Inhalte zu der Person vermittelt (klein-groß, dick-dünn,...). Wie unter Punkt 5. bereits ausgeführt, führt bei Erfüllen dieser beiden Anforderungen jede noch so „unwichtige“ Information zu einer Information mit Personenbezug. ¹⁸⁸ Dies führt im Ergebnis dazu, dass auch bloß Informationen wie „die 40-Jährige“ oder „Herr

183 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 11 f.

184 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 13.

185 Vgl Dammann in Simitis § 3 Rz 6.

186 Dammann in Simitis § 3 Rz 7.

187 Vgl Bergauer in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 52.

188 Simitis in Simitis, § 1 Rn 58.

Schmidt“ zu Daten mit Personenbezug werden.¹⁸⁹ Beide Male wird auf eine natürliche Person hingewiesen und damit auch ein Inhalt vermittelt, nämlich dass eine Frau 40 Jahre alt ist oder dass Schmidt männlich ist. Es besteht somit in beiden Fällen Personenbezug.¹⁹⁰

Ob diese Personen dann tatsächlich identifizierbar sind, ist dabei noch nicht von Relevanz. Ebenso ist somit im Gegensatz zu den Ausführungen von *Fórgo*¹⁹¹ bei der Aussage „10 m vor dem Grundstück von Frau Schmidt befindet sich ein Stromverteilerkasten“ eine Information mit Personenbezug vorliegend. Es liegt ein Hinweis auf einen Mensch vor, Frau Schmidt, und es wird die Aussage getroffen, dass sie eine Frau ist und sich ihr Grundstück 10 m vom Stromverteilerkasten entfernt befindet. Da es kein belangloses Datum gibt, und die DSGVO alle Informationen über eine natürliche Person geschützt haben möchte, ist auch hier ein Personenbezug gegeben.

Menschbezogene Inhalte liegen demgemäß auch vor, wenn (Sach)-Daten iZm der natürlichen Person verarbeitet werden, was mE dasselbe darstellt, wie das von *Krügel* bezeichnete Zusatzwissen bei der verantwortlichen Stelle.¹⁹²

7.2.1.1. persönliches Identifikationsmerkmal

Wie eben dargestellt, wird für den Personenbezug ein menschbezogener Inhalt benötigt. Nun gibt es auch Daten, welche als Repräsentant für eine natürliche Person stehen. So besitzt jede natürliche Person einen Namen. Daneben werden aber auch oftmals andere Repräsentanten zur Identifikation einer Person vergeben, sogenannte persönliche Identifikationsmerkmale.

Die DSGVO nennt Identifikationsmerkmale ausdrücklich bei den Gesundheitsdaten „[...]Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren [...]“.¹⁹³

Diese Namen, Symbole oder Kennzeichen als Repräsentanten einer natürlichen Person gibt es jedoch nicht nur im Gesundheitsbereich. Diese persönlichen Identifikationsmerkmale findet man überall:

189 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21 f.

190 Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die isolierte Verarbeitung dieser Informationen allein in den wenigsten Fällen vorliegt, jedoch für den hier vorzustellenden Ansatz notwendig ist, um klare Trennlinien zu schaffen.

191 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 23.

192 *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 458.

193 ErwGr 35.

Namen (Vor- und/oder Nachnamen, Geburtsnamen, frühere Namen, Decknamen, Künstlernamen), Pseudonyme, Konto- und Kreditkartennummern, Kundennummer, der TAN, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Personalnummern, für eine Person vergebene Aktenzeichen, die Sozialversicherungsnummer, genetische Identifikationsdaten (zB die DNA) uvm.

Persönliche Identifikationsmerkmale erfüllen die Hinweisfunktion auf die natürliche Person. Aber auch wenn de facto nie eines dieser persönlichen Identifikationsmerkmale alleine verarbeitet wird, sondern immer im Zusammenhang mit anderen Daten in einem Dateisystem, wäre die Fragestellung zulässig, ob die isolierte Verarbeitung dieser persönlichen Identifikationsmerkmale neben der Sigmantik auch über eine inhaltliche Bedeutung verfügen. Denn diese ist Voraussetzung für die Semantik, als menschenbezogener Inhalte und somit ihren Personenbezug.

Die isolierte Verarbeitung von Repräsentanten ist zwar mit einer Hinweisfunktion auf die dahinterstehende natürliche Person ausgestattet, jedoch fehlt es dem Repräsentanten allein am geforderten Inhalt über die natürliche Person. So verhält es sich bei der isolierten Verarbeitung der Kundennummer, der Passnummer, oder dem Personalkennzeichen. Ohne einen Inhalt, der etwas über eine natürliche Person aussagt, sind es also noch keine menschenbezogenen Inhalte.¹⁹⁴ Der Information hingegen „*die Person mit der Passnummer 608798 hat soeben in Wien österreichisches Staatsgebiet betreten*“ wurde nun zu der Hinweisfunktion eine inhaltliche Aussage über die natürliche Person hinzugefügt, womit ein menschenbezogener Inhalt und somit Personenbezug vorliegt.

Es gibt jedoch auch „sprechende“ persönliche Identifizierungsmerkmale.¹⁹⁵ Bei diesen ist mit der Hinweisfunktion auch gleichzeitig eine inhaltliche Aussage über die natürliche Person verbunden, beide geforderten Elemente für den menschenbezogenen Inhalt sind in ihm vereint. Die isolierte Verarbeitung dieser „sprechenden“ Identifizierungsmerkmale stellen somit bereits Informationen mit Personenbezug dar. Ein solch sprechendes persönliches Identifizierungsmerkmal *kann* zB der Vorname sein. So weist er auf eine Person hin und sagt zugleich etwas über ihr Geschlecht aus. Ausgenommen sind solche Vornamen, die von beiden Geschlechtern verwendet werden, wie zB Andrea. Der Nachname jedoch ist nicht sprechend, auch wenn er selten ist.¹⁹⁶ Es kann nämlich nicht

194 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 10.

195 Eingehend dazu *Dammann* in *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz8, § 3 Rn 61.

196 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 61.

auf das Geschlecht geschlossen, oder eine sonstige Aussage über die natürliche Person getroffen werden. Hier fehlt es somit an dem Inhalt.

Gleichermaßen könnte man von einem „sprechenden“ persönlichen Identifizierungsmerkmal ausgehen, wenn es sich bspw um eine Firmen-E-Mail-Adressen der Beschäftigten (Hinweis auf die natürliche Person und auf seine Beschäftigung in der Domain) oder den IBAN (Hinweis auf die natürliche Person und sein Kreditinstitut) handelt.¹⁹⁷ Ebenso bei der Sozialversicherungsnummer. Sie weist auf einen Menschen hin und verrät zugleich sein Geburtsdatum, womit auch nur die isolierte Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer Personenbezug enthält.

7.2.1.2. sachliches Identifikationsmerkmal

Sachen stehen immer in spezifischen Verhältnissen zu Personen. Dennoch ist die isolierte Verarbeitung von Sachdaten nicht der DSGVO unterliegend. Die Tatsache alleine, dass Sachen in irgendeiner Verbindung zu natürlichen Personen stehen, verleiht Daten über Sachen noch nicht einen Personenbezug, da ansonsten nahezu jedes Datum mit Personenbezug ausgestattet wäre.¹⁹⁸ So sind beispielsweise bloße Darstellungen der Erdoberfläche, Beschreibungen von Sachen bzw ihres Marktwerts¹⁹⁹ oder die Nennung von Koordinaten zwar Informationen iSd DSGVO, jedoch fehlt es ihnen am Personenbezug, wenn sie nicht iZm einer natürlichen Person verarbeitet werden.²⁰⁰

Auch Repräsentanten von Sachen, wie zB Produktcodes, sind lediglich Informationen über Sachen und nicht Informationen mit Personenbezug.

Anders verhält es sich jedoch wenn diese Repräsentanten von Sachen gleichzeitig eine Personen-Sachbeziehung charakterisieren.²⁰¹ In einem solchen Fall spricht man von einem sachlichen Identifikationsmerkmal. Das sachliche Identifikationsmerkmal zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur eine sachbezogene Hinweisfunktion vermittelt wird, sondern gleichzeitig auch eine Hinweisfunktion auf die natürliche Person darin enthalten ist.²⁰² Als Beispiel für ein sachliches Identifikationsmerkmal ist die Einlagezahl im Grundbuch zu nennen. Die Einlagezahl weist auf den Grundbuchkörper und die Lage des Grundstücks hin und damit auch auf den Eigentümer, dem sie sachenrechtlich zugeordnet ist. Sie weist neben dem Eigentümer auch auf andere dinglich Berechtigte hin

197 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 61.

198 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 59.

199 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10.

200 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 59.

201 Vgl *Dammann* in *Simitis* § 3 Rz 59.

202 *Krügel* bezeichnet dies als Doppelbezug *Krügel*, Das personenbezogene Datum, 458.

(wie zB den Servitutsberechtigten). Dort also, wo mit dem Repräsentant zu einer Sache ebenso auf eine natürliche Person hingewiesen wird, spricht man von sachlichen Identifikationsmerkmalen. Gleichmaßen verhält es sich bspw beim KFZ-Kennzeichen, einer registrierten Handynummer oder der IP-Adresse.

Wie bei den persönlichen Identifikationsmerkmalen, wird jedoch auch bei den sachlichen Identifikationsmerkmalen neben der ihr innewohnenden Hinweiskfunktion auch eine inhaltliche Aussage gefordert, um einer Information Personenbezug zu verleihen. Wird somit die Einlagezahl isoliert verarbeitet, besteht zwar die Hinweiskfunktion zur Sache und zur natürlichen Person, jedoch fehlt es ihr an einem entsprechenden Inhalt um sie als menschbezogenen Inhalt einzustufen und ihr Personenbezug zuzurechnen.²⁰³ Im Gegensatz zu den persönlichen Identifikationsmerkmalen, reicht jedoch hier ein Inhalt zur Sache aus. Im Unterschied zu den persönlichen Identifikationsmerkmalen muss also der Inhalt nicht als Thema die natürliche Person aufweisen, sondern es genügt als Inhalt das Thema über die Sache. Aufgrund der Sach-Personenbeziehung ist nämlich die inhaltliche Information zur Sache gleichzeitig eine Information über die natürliche Person. So wäre Personenbezug dann gegeben, wenn zB die Information vorliegt: „*Auf der EZ 724 befindet sich ein Pool.*“ Jetzt wird neben der Hinweiskfunktion auf die Sache UND der natürlichen Person eine Sachinformation gegeben, welche zugleich einen menschbezogenen Inhalt darstellt. Ist der Eigentümer der EZ 724 Herr Huber, könnte die Information nämlich genauso lauten „*Auf dem Grundstück von Herrn Huber befindet sich ein Pool.*“. Nicht anders verhält es sich beim KFZ-Kennzeichen, der registrierten Handynummer oder der IP-Adresse.²⁰⁴ So ist beispielsweise jedes Foto eines Autos mit KFZ-Kennzeichen als Information mit Personenbezug zu werten, da es auf die Sache und den Zulassungsbesitzer hinweist und den Inhalt, nämlich wo es sich gerade befindet. Ein Anrufprotokoll weist auf den Angerufenen durch die Telefonnummer hin und eben den Anruf. Ebenso wenn am Server die IP-Adresse gespeichert wird, da ersichtlich ist, dass der Nutzer diese Website besucht hat.

Sprechende sachliche Identifikationsmerkmale, welche in sich Hinweiskfunktion und inhaltliche Bedeutung über die Sache und damit dem Menschen vermitteln, sind nicht ersichtlich.

203 Dammann in Simitis § 3 Rz 10.

204 Im Ergebnis ebenso Dammann in Simitis § 3 Rz 10.

7.2.1.3. Erhebung zur Verknüpfung

Der Personenbezug ist auch gegeben, wenn sich Daten nicht wie im vorigen Sinn auf eine natürliche Person beziehen, jedoch Daten über Sachen, Prozesse oder Ereignisse in Zusammenhang mit einer Person verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen. Die Art-29-Datenschutzgruppe versucht diese Thematik anhand des Zweck- und des Ergebniselements darzustellen. Auf die Unschärfen in den Ansätzen und den dazugehörigen Beispielen sei noch einmal hingewiesen. In den Ansätzen reicht die hypothetische Möglichkeit der Verknüpfung zu einem bestimmten Zweck bzw reicht die hypothetische Möglichkeit der Beeinträchtigung der natürlichen Person aus. In den Beispielen dazu wird jedoch auf die konkrete Verwendung abgestellt.²⁰⁵ Siehe dazu näher 6.2.3.. Dies wirft die Frage auf, ab welchem Zeitpunkt der Personenbezug solcher Daten angenommen werden soll.

Die tatsächliche Verwendung ist zu spät. Dann ist bereits ein Personenbezug hergestellt worden, weil die Daten über die Sache, den Prozess oder das Ereignis zusammen mit der natürlichen Person verarbeitet wurden. Dort, wo die Art-29-Datenschutzgruppe diesen Daten durch das Zweck- bzw Ergebniselement einen Personenbezug verleiht, was jedoch nicht klar ist, könnte man diese Daten bereits nämlich in ihre Kategorie des Inhaltselements einordnen. Sobald die Daten nämlich zusammen mit der natürlichen Person verarbeitet werden, beziehen sie sich bereits auf die natürliche Person und ihre Verhältnisse und Beziehungen, womit ohnehin Personenbezug gegeben ist. Sie sind bereits menschenbezogene Inhalte, da sie in Zusammenhang mit dem Menschen erhoben werden. Sigmatik und Semantik ist bereits längst vorhanden.

Aus diesem Grund ist es notwendig, den Personenbezug dort ansetzen zu lassen, wo eine Erhebung von Sachdaten zur Verknüpfung mit der natürlichen Person intendiert ist. Es sollen damit nicht Unmengen an Sachdaten ohne Bedacht auf die DSGVO erhoben werden dürfen, wenn beabsichtigt ist sie später mit einer natürlichen Person zu verknüpfen. Deshalb ist dem Ansatz von *Forgó/Krügel*²⁰⁶, dass auch die Erhebung zur intendierten Verknüpfung von Sachdaten zu einer Person von der DSGVO potentiell erfasst sein soll, im Ergebnis voll zuzustimmen, jedoch mit dem Unterschied, dass hier bereits Personenbezug anzunehmen ist.

205 *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10 ff.

206 *Forgó/Krügel*, Geodaten, 21.

7.3. Zusammenfassung zum Personenbezug

Der Personenbezug erfordert menschbezogene Inhalte. Damit diese vorliegen, wird eine Hinweisfunktion auf eine natürliche Person gefordert und ein Inhalt über die natürliche Person. Werden Daten im Zusammenhang mit einer natürlichen Person verarbeitet, sind diese Sachdaten ebenso mit Personenbezug ausgestattet.

Bei einem persönlichen Identifizierungsmerkmal ist die Hinweisfunktion bereits in sich gegeben und es verlangt noch eines Inhalts über die natürliche Person. Sprechende persönliche Identifizierungsmerkmale beinhalten beides, die Hinweisfunktion und den Inhalt.

Sachdaten unterliegen nicht der DSGVO. Dort aber wo ein sachliches Identifizierungsmerkmal vorliegt, ist aufgrund der Personen-Sachbeziehung von einer Hinweisfunktion auf die natürliche Person zu sprechen. Anders als beim persönlichen Identifizierungsmerkmal, reicht für den geforderten Inhalt jedoch eine Aussage über die Sache aus, da aufgrund der Personen-Sachbeziehung bereits damit eine Aussage über die natürliche Person verbunden ist.

Werden Daten von Sachen erhoben, welche später mit der Person verknüpft werden sollen, sind diese Daten bereits als Daten mit Personenbezug zu qualifizieren.

Im Ergebnis ist somit von einem weiten Personenbezug auszugehen, der aber in der Absicht des europäischen Normengebers mE Deckung findet. Nachdem nach diesem Lösungsvorschlag jede Information im Zusammenhang mit einer natürlichen Person Personenbezug aufweist, wird eine unklare Trennlinie, iSe Aussagekraft verhindert. Diese weite Auslegung des Personenbezugs lässt den Datenschutz auch nicht uferlos werden, da zunächst für die Anwendbarkeit der DSGVO ohnehin die Identifizierbarkeit gefordert wird und innerhalb des Regimes der DSGVO eine Verwendung oftmals im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art 6 möglich sein wird.

7.4. Entfernen des Personenbezugs durch technisch-organisatorische Maßnahmen

Bereits in den Ausführungen zu den Leitlinien wird dargestellt, dass bei gemischten Datensätzen oftmals eine untrennbare Verbindung vorliegt. Zum einen, weil es mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann innerhalb dieser Datensätze Trennungen vorzunehmen und zum anderen, weil oft die Grenze zwischen personenbezogenen Daten

und nicht-personenbezogenen Daten verschimmt.²⁰⁷ Auch die Art-29-Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass das Herstellen eines anonymen Datenbestands sehr schwer ist.²⁰⁸

„Anonymisierung kann eine geeignete Strategie darstellen, um die Vorteile zu nutzen und zugleich die Risiken zu verringern. Wurde ein Datenbestand erfolgreich anonymisiert und die Identifizierung von Einzelpersonen zuverlässig ausgeschlossen, fallen die betreffenden Daten nicht mehr in den Anwendungsbereich der europäischen Datenschutzvorschriften. Allerdings belegen Fallstudien und Forschungsarbeiten, dass es sehr schwer ist, aus einem umfassenden Bestand personenbezogener Daten einen tatsächlich anonymen Datenbestand zu generieren und dabei alle zugrunde liegenden Informationen zu erhalten, die für die zu bewältigende Aufgabe erforderlich sind. Beispielsweise kann ein als anonym geltender Datenbestand unter Umständen mit einem anderen Datenbestand in einer Weise verknüpft werden, dass eine oder mehrere Personen identifiziert werden können.“²⁰⁹

Dennoch verfolgt Krügel den Ansatz, dass bei Separation von Daten und durch den Einsatz von bestimmten technisch-organisatorischen Maßnahmen der Personenbezug ausgeschlossen werden könne.²¹⁰ Ihres Erachtens wäre die Erhebung von Sachdaten, bei welchen der Datenverarbeiter bereits über die Zuordnungsinformation verfügt, von vornherein nicht unter die DSGVO fallend, wenn die Sachdaten separat von den Zuordnungsinformationen erhoben werden und die Separation der Sachdaten von den Zuordnungsinformationen durch technisch-organisatorische Maßnahmen weitergehend sichergestellt wird.²¹¹ Sie sieht vor allem eine Stütze ihres Ansatzes in ErwGr 29²¹², welcher vorsieht, dass Pseudonymisierungsmaßnahmen bei einem Verantwortlichen innerhalb seines Dateisystems möglich sind.²¹³

Die Leitlinien sehen zwar eine Separation von Datensätzen vor, jedoch nur dort, wo das Zuordnungsmerkmal nicht die natürliche Person ist.²¹⁴

207 Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 7.1.1..

208 Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 216, 5.

209 Hervorhebung durch den Verfasser.

210 Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 6.5.1..

211 Krügel, Das personenbezogene Datum, 459.

212 *„Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse zulassen, bei demselben Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um — für die jeweilige Verarbeitung — die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden. Der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche, sollte die befugten Personen bei diesem Verantwortlichen angeben.“*

213 Krügel, Das personenbezogene Datum, 459.

214 Lediglich bei dem Beispiel anonyme statistische Daten und den ursprünglich erhobenen Rohdaten geht sie fälschlicherweise von einem gemischten Datensatz aus, obwohl in Wahrheit zwei

Bei dem Ansatz von *Krügel* hingegen ist das Zuordnungsmerkmal die natürliche Person und sie versucht hier insgesamt personenbezogene Daten auseinanderzuteilen, was aber bloß einer Pseudonymisierung entspricht. Jedoch ändert Pseudonymisierung nichts an dem Personenbezug von Daten, da weiterhin der Verantwortliche als Organisationseinheit mit seinem Datensystem in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.²¹⁵ Die Separation von Daten ist zwar eine technisch-organisatorische Maßnahme und dient dazu, die Risiken für Rechte und Freiheiten der natürlichen Person zu minimieren. ME können sie jedoch nie diese Risiken beseitigen, vor allem wenn die Daten noch bei einem Verantwortlichen vorhanden sind. Für die Beseitigung des Personenbezugs bedarf es somit einer wirksamen Anonymisierung, auch wenn diese immer schwieriger wird. Separation und die Implementierung technisch-organisatorische Maßnahmen können den Personenbezug somit nicht beseitigen, dafür sind in der DSGVO auch keine Anhaltspunkte zu finden.

Datensätze vorliegen, nämlich denjenigen mit dem Zuordnungskriterium über die natürlichen Personen und dem Datensatz mit den anonymen statistischen Daten.

215 *Klabunde* in Ehmann/Selmayr Art 4 Rz 23.

8. Zusammenfassung

Die Darstellung der unterschiedlichen Ansätze, damit Daten Personenbezug verliehen wird, zeigen, dass sie auf unterschiedlichen Ebenen versuchen das Problem zu lösen. Teilweise wird anhand konkreter Daten und objektiver Methoden eine Einordnung von Daten vorgenommen und damit über ihren Personenbezug entschieden. Andere Ansätze versuchen auf einer subjektiven Ebene Anknüpfungspunkte für den Personenbezug herzustellen.

Alle eint der Gedanke, dass ein umfassender Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sein muss, jedoch wollen sie den Anwendungsbereich nicht zu sehr ausweiten. Dies wird auch dem Gedanken des europäischen Normengebers gerecht, nämlich einerseits einen gerechten Interessenausgleich zwischen Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten, aber andererseits auch einen freien Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union herzustellen.

In dem Lösungsvorschlag für die Herstellung des Personenbezugs wurde versucht diese Interessen entsprechend auszugleichen. Ohne starre Grenzen des Personenbezugs, zB beim Auflösungsgrad eines Geodatums, festzulegen und der Kritik der Willkür ausgesetzt zu sein, versucht der Lösungsansatz Prüfelemente zur Verfügung zu stellen, um diesen Interessenausgleich sicherzustellen. Die Herstellung des Personenbezugs durch das Abstellen auf menschenbezogene Inhalte soll eine Lösung für die Frage des Personenbezugs anbieten.

9. Literaturverzeichnis

Monografien, Sammelbände, Kommentare:

Kühling/Martini/Heberlein/Kühl/Nink/Weinzierl/Wenzel, Die DSGVO und das nationale Recht – erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, Regensburg und Speyer Juni 2016.

Kühling/Buchner (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz. DS-GVO/BDSG, Ansbach und Brüssel Februar 2017

Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, Tübingen 2015

Jahnel, Handbuch Datenschutzrecht, Wien 2010

Simitis (Hrsg), Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar⁸, Frankfurt am Main März 2014

Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar Baden Baden 2017

Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz.Kommentar², München 2018

Wedekind, Datenorganisation, Darmstadt 1975

Beitrag einer Zeitschrift:

Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841

Brink/Eckhard, Wann ist ein Datum ein personenbezogenes Datum? – Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, ZD 2015, 205

Eckhardt, EuGH: Dynamische IP-Adressen und die Grundsatzfrage zum Anwendungsbereich des Datenschutzrechts, ZIIR 2017/1

Jahnel, EuGH: Dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten, jusIT 2016/6, 252

Kotschy, Replik zu den Anmerkungen von Dietmar Jahnel zu den Auswirkungen der Vorabentscheidung des EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer) auf den Begriff der „personenbezogenen Daten nach § 4 Z 1 DSG 2000, jusIT 2017/1, 27

Staudegger, Die VO (EU) 2018/1807: Ein Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, jusIT 2019/2

Forgó/Krügel, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17

Hofmann/Johannes, DS-GVO: Anleitung zur autonomen Auslegung des Personenbezugs, ZD, 2012, 221

Krügel, Das personenbezogene Datum nach der DS-GVO, ZD 2017, 455

Pahlen-Brandt, Datenschutz braucht scharfe Instrumente, DuD 2008, 35

Martini, Do it yourself im Datenschutzrecht – Der “GeoBusiness Code of Conduct” als Erprobungsfeld regulierter Selbstregulierung, NVwZ–Extra 6/2016

Weichert, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen, DuD 2009, 352

Karg, Die Rechtsfigur des personenbezogenen Datums – Ein Anachronismus des Datenschutzrechts?, ZD 2012, 257

Kunnert, Das vernetzte Automobil aus datenschutzrechtlicher Sicht, ZVR 2015, 242

Beitrag in Sammelband:

Schrems, Die DSGVO als Produkt von Lobbyismus und Tauschhandel, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 34

Bergauer, indirekt personenbezogene Daten – datenschutzrechtliche Kuriosa, Datenschutzrecht.Jahrbuch (2011) 55

Kühling in *Kühling/Buchner* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz. DS-GVO/BDSG. Kommentar* (2018) Art 4
Klabunde in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar* (2017) Art 4

Bergauer, *Personenbezogene Daten* in *Knyrim* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung* (2016) 43

Online Dokument:

Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2007/wp136_de.pdf> (13.08.2019)

Declaration – A smart and sustainable digital future for European agriculture and rural areas, <<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-member-states-join-forces-digitalisation-european-agriculture-and-rural-areas>> (10.08.2019)

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.1.1981, 108, <<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680078b38>> (13.08.2019)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat, *Handbuch zum europäischen Datenschutz*, 2019 <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUK Ewi6pN3N09_dAhVNCewKHf_vAzwQFjABegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.echr.coe.int%2FDocuments%2FHandbook_data_protection_DEU.pdf&usg=AOvVaw0FLkiYzeen0Gs_j8bG1Cbn> (13.08.2019)

Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms as amended by Protocols No. 11 and No. 14 on 4th September 1959, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (13.08.2019)

Forgó/Krügel/Reiners, Forschungs- und Entwicklungsauftrag zum Thema Geoinformation und Datenschutz (GEODAT) (2008) <https://iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Geodaten_Datenschutz_Gutachten.pdf> (13.08.2019)

Art-29-Datenschutzgruppe, *Arbeitspapier, Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik*, WP 105,10107/05/DE, < https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2005/wp105_de.pdf > (10.08.2019)

Forgó, *KURzStellungnahme zum ULD-Entwurf einer BDSG-Novelle – (KURS)*, <https://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Endgutachten_KURS.pdf> (11.08.2019)

Karg, *Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft* <<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/geodaten/datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten.pdf>> (10.08.2019)

Karg, *Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft, Datenmatrix*, <<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C->

D/datenschutzstudie-2-die-ampelstudie-ampelliste.pdf?__blob=publicationFile&v=4>
(10.08.2019)

Karg/Weichert, Datenschutz und Geoinformation (2007),
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Geobusiness/datenschutzstudie-1-datenschutz-und-geoinformation.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (13.08.2019)

Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken vom 10.4.2014, WP 216, 0829/14/DE <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf> (13.08.2019)

Definition Datensatz <Definition laut <https://www.itwissen.info/Datensatz-data-record.html>> (13.08.2019)

Definition zu „Satz“,
<<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/datensatz/datensatz.htm>>. (13.08.2019)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29.5.2019, Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM(2019) 250 final, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0250&from=EN>> (13.08.2019)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt - Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert, KOM (2012) 9 endg, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52012DC0009>> (13.08.2019)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015)192 final, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52015DC0192>> (13.08.2019)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums“, COM(2018) 232 final, <<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-232-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>> (13.08.2019)

Bergauer, Das materielle Computerstrafrecht <https://www.jan-sramek-verlag.at/fileadmin/user_upload/BergauerCompStrafRecht_0043_3_EBOOK.pdf>
(02.09.2019)

10. Judikaturverzeichnis

EGMR 16.12.1992, 13710/88 (Niemetz gg Deutschland)

EuGH 6.11.2003, C-101/01 (Lindqvist)

EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer/Bundesrepublik Deutschland)